



# **Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ**

**Beiblatt zum Umweltbericht** zur Novelle 1 des  
Sektoralen Raumordnungsprogramms über die  
Windkraftnutzung in Niederösterreich  
(Fachliche Ergänzungen nach der Begutachtung)



**KNOLLCONSULT**  
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

**Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn**  
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at  
[www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)



**Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des  
Sektoralen Raumordnungsprogramms über die  
Windkraftnutzung in NÖ  
(Fachliche Ergänzungen nach der Begutachtung)**

**Auftraggeber**



**NÖ Landesregierung**

**Abt. Raumordnung und  
Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)**

Landhausplatz 1

A- 3109 Sankt Pölten

**Auftragnehmer**

**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**

Obere Donaustraße 59

A-1020 Wien

Tel. +43 1 2166091, Fax DW 15

office@knollconsult.at

www.knollconsult.at

**Bearbeitung**

DI Thomas Knoll

DI Ursula Aichhorn

DI Dominik Schwärzler

**Stand**

01.08.2024

## **Inhalt**

<b>Erläuterungen zum Umweltbericht</b> .....	<b>4</b>
Überblick über das Endergebnis der Windkraftzonierung.....	4
Erläuterungen zu Änderungen an Windkraftzonen .....	5
1.1.1 Streichung von Windkraftzonen .....	5
1.1.2 Reduktionen von Windkraftzonen .....	6
1.1.3 Erweiterungen von Windkraftzonen.....	11
Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht.....	15
1.1.4 Minderungsvorschläge .....	15
1.1.5 Weitere fachliche Ergänzungen .....	16
<b>Beilage</b> .....	<b>18</b>

## Erläuterungen zum Umweltbericht

Im Rahmen der Ausarbeitung des Endergebnisses der Windkraftzonierung für die Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms erfolgte eine entsprechende fachliche Prüfung der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen sowie eine Würdigung und Berücksichtigung von darauf beruhenden neuen Erkenntnissen.

Der begutachteten Fassung des Umweltberichts wird die gegenständliche zusammenfassende Darstellung des Endergebnisses der Windkraftzonierung als Ergänzung beigelegt. Die Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf werden dargestellt und fachlich erläutert.

Die Datenblätter zu den Windkraftzonen (Beilage B zum Umweltbericht) sind ebenfalls dem Endergebnis angepasst.

### Überblick über das Endergebnis der Windkraftzonierung

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind insgesamt 473 Stellungnahmen (inkl. nicht fristgerecht eingelangter Stellungnahmen) eingegangen. Durch die nochmalige Positionierung einiger Gemeinden sowie ergänzende fachliche Stellungnahmen sonstiger Stakeholder resultiert im Endergebnis eine Windkraftzonierung mit einer höheren Umsetzungswahrscheinlichkeit.

Der Begutachtungsentwurf des Sektoralen Raumordnungsprogramms zur Windkraftnutzung umfasste insgesamt 74 Windkraftzonen mit einer Gesamtfläche von rund 29.100 ha.

Das Endergebnis umfasst 71 Windkraftzonen mit einer Gesamtfläche von rund. 28.100 ha, das sind rund. 1,5 % der Landesfläche.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurden drei Windkraftzonen vollständig gestrichen, bei 15 Zonen erfolgten flächenbezogene Reduktionen und sieben Zonen wurden geringfügig vergrößert bzw. ursprünglich vorgesehene Reduktionen bestehender Zonen zurückgenommen. Die sonstigen Zonen wurden nicht verändert.

<b>Region:</b>	<b>Begutachtungsentwurf:</b>	<b>Endergebnis:</b>
Industrieviertel	16	15
Mostviertel und Zentralraum St. Pölten	6	6
Waldviertel	18	18
Weinviertel	34	32
Summe	74 Zonen	71 Zonen

## Erläuterungen zu Änderungen an Windkraftzonen

### 1.1.1 Streichung von Windkraftzonen

Einige Windkraftzonen wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Standortgemeinde und/oder zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen gestrichen. Eine Konsumation dieser Zonen in absehbarer Zeit ist nicht zu erwarten, daher wurden diese Zonen aufgrund der fehlenden Umsetzungswahrscheinlichkeit sowie der Änderungen im UVP-Gesetz gestrichen. Zwei weitere Zone wurden aufgrund ergänzender fachlicher Erkenntnisse basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen zum Aspekt Flugsicherheit und Flugbetrieb gestrichen.

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>		
IN101	Mannersdorf am Leithagebirge	<p>Die Zone IN101 wurde aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse und Abstimmungen zum Thema Flugsicherheit und Flugbetrieb gestrichen. Die Stellungnahmen weisen dabei insbesondere auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs des Wetterradars des Flughafens in Rauchenwarth sowie negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Luftfahrt als auch auf die Kapazität des Flugbetriebes in Wien-Schwechat hin. Des Weiteren würden Windkraftanlagen an diesen Standorten bereits bestehende und künftige Anflugverfahren verunmöglichen, was zur Folge hat, dass Flugrouten zwingend über bewohntes Gebiet geführt werden müssten. Flugsicherheitsbedenken sowie die Bedeutung des Flughafens für den Wirtschaftsstandort Ostregion überwiegen hier gegenüber dem Interesse des Ausbaus der Windkraft.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Streichung der gesamten neuen Zone IN101</p>
<b>Weinviertel</b>		
WE06	Stockerau	<p>Die Zone WE06 wurde aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse und Abstimmungen zum Thema Flugsicherheit und Flugbetrieb (Flugplatz Stockerau direkt angrenzend) sowie aufgrund ornithologischer Bedenken gestrichen.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Streichung der gesamten Zone WE06</p>
WE114	Matzen-Raggendorf	<p>Die Zone WE114 wurde basierend auf der Stellungnahme der Standortgemeinde Matzen-Raggendorf sowie dort befindlicher Produktionsanlagen der OMV, die die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes notwendig machen, gestrichen. Eine weitere Stellungnahme weist auf ein naturschutzfachliches Konfliktpotenzial hin. Die Zone WE114 wurde folglich aufgrund fehlender Realisierungsmöglichkeiten aus der Zonierung entfernt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Streichung der gesamten neuen Zone WE114</p>

### 1.1.2 Reduktionen von Windkraftzonen

Die meisten flächenbezogenen Reduktionen von Windkraftzonen ergaben sich aufgrund von Stellungnahmen der Standortgemeinden. Die Streichung in den betreffenden Gemeindegebieten wurden durchgeführt, da keine zeitnahe Umsetzung durch die jeweilige Standortgemeinde erwartbar ist. Des Weiteren wurden basierend auf den eingelangten Stellungnahmen zusätzliche Erkenntnisse berücksichtigt, wenn erhebliche Konflikte aufgrund der neuen Erkenntnisse festgestellt wurden und eine Prüfung in nachfolgenden Widmungs- bzw. Projektgenehmigungsverfahren nicht zielführend erschien.

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>		
IN01 (IN01-R2)	Achau	Gemäß Stellungnahme der Gemeinde Achau soll das gesamte Gst. 851 (KG Achau) aus der Zonierung entfernt werden, da es sich um eine ökologisch besonders wertvolle Fläche in Zusammenhang mit dem Naturdenkmal „Heide bei Achau“ handelt.  <b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b>  Streichung des Zonenbereichs am Gst. 851 (KG Achau) aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes, da aufgrund des Schutzes des Naturdenkmals "Heide bei Achau" keine zeitnahe Umsetzung durch die Standortgemeinde erwartbar ist.
IN05 (IN05-R3)	Ebreichsdorf, Trumau	<b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b>  Die Zone IN05 wurde geringfügig angepasst (Hinweis von Verfassungsdienst), da im nördlichsten Teil der Zone (es handelt sich dabei um eine Auskrugung) vollständig die Autobahn überlagert. Die Errichtung einer Windkraftanlage ist hier naturgemäß nicht möglich. Es handelt sich somit um eine technische Korrektur der Abgrenzung der Zone IN05.
IN11 (IN11-R3)	Trumau	Gemäß Stellungnahme der Gemeinde wurde bei der Reduktionsfläche (IN11-R3) ein kleiner Teil am Gemeindegebiet von Trumau übersehen.  <b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b>  Diese Reduktion umfasst nunmehr sämtliche Flächen im Bereich des Gemeindegebietes von Trumau (ablehnende Stellungnahme der Gemeinde). Es erfolgt die Streichung aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
IN12 (IN12-A2)	Haslau-Maria Ellend, Scharndorf, Höflein	Die Zonenerweiterung IN12-A2 wurde aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse und Abstimmungen zum Thema Flugsicherheit und Flugbetrieb gestrichen. Die Stellungnahmen weisen dabei insbesondere auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs des Wetterradars des Flughafens in Rauchenwarth sowie negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Luftfahrt als auch auf die Kapazität des Flugbetriebes hin. Des Weiteren würden Windkraftanlagen an diesen Standorten bereits bestehende und künftige Anflugverfahren verunmöglichen, was zur Folge hat, dass Flugrouten zwingend über bewohntes Gebiet geführt werden müssten. Flugsicherheitsbedenken

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		<p>sowie die Bedeutung des Flughafens für den Wirtschaftsstandort Ostregion überwiegen hier gegenüber dem Interesse des Ausbaus der Windkraft.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Streichung der gesamten Erweiterungsfläche IN12-A2</p>
IN15 (IN15-A3)	Bad Deutsch-Altenburg	<p>Gemäß der Stellungnahme der Abteilung Kunst und Kultur (K1) des Landes NÖ befinden sich auf der nördlich liegenden Fläche (Erweiterungsfläche IN15-A3) die aus dem Legionslager nach Süden führende Ausfallsstraße, ein Gräberfeld, ein größeres römisches Gebäude sowie eine große, unterirdisch verlaufende und immer noch Wasser führende römische Frischwasserleitung (sog. Solafeldleitung), die in Zusammenhang mit der Welterbestätte stehen. Im Zuge von Abstimmungen gibt es weitere Erkenntnisse zum Thema Flugsicherheit und Flugbetrieb (Nähe zum Flugplatz „Spitzerberg“). Zur Wahrung der Integrität der Welterbestätte sowie im Sinne der Flugsicherheit sollte daher auf eine Zonierung in diesem Bereich verzichtet werden.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Basierend auf den übermittelten Planunterlagen erfolgt eine Reduktion der Erweiterungsfläche IN15-A3 zur Berücksichtigung der bekannten archäologischen Fundstätten gemäß der übermittelten Stellungnahme sowie zur Berücksichtigung des Flugplatzes „Spitzerberg“. Der östliche Teil der Erweiterungsfläche wird daher nicht als Windkraftzone ausgewiesen.</p>
<b>Waldviertel</b>		
WA03 und WA05  (WA03-R2 und WA05- R1)	Zwettl	<p>Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Zwettl soll die Zone WA03 hinsichtlich der Ortschaft Gerlas sowie den GEB NS03, GEB SC01, GEB SC02 angepasst werden. Die Abgrenzung der Zonen/der Mindestabstände soll nicht vom Mittelpunkt der Gebäude, sondern vom Rand der Gebäude berücksichtigt werden. Die Zone WA05 soll hinsichtlich der Ortschaft Hörmanns sowie den GEB KO06 angepasst werden. Die Abgrenzung der Zonen/der Mindestabstände soll nicht vom Mittelpunkt der Gebäude, sondern vom Rand der Gebäude berücksichtigt werden.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Bei der gegenständlichen Novelle wurden für die Zonen WA03 und WA05 alle raumordnungsrelevanten Aspekte und Kriterien gemäß der Abschichtungsmethodik erneut geprüft bzw. eingearbeitet. Dafür wurden landesweit einheitliche und aktuelle Daten herangezogen und entsprechend bearbeitet und gepuffert. Die Außengrenzen entsprechender Gebäude im Grünland zu puffern, ist maßstabsbedingt (1:25.000) nicht zielführend, da sich die dadurch entstehenden Anpassungsbedarfe oft im einstelligen Meterbereich befinden würden. Eine Berücksichtigung der normierten Abstandsregelungen in</p>

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		<p>Bezug auf die Außenkanten der Gebäude im Grünland kann/soll im Rahmen nachgelagerter Verfahren auf örtlicher Ebene (insb. Flächenwidmungsplanung) erfolgen.</p> <p>Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird dem Begehren hinsichtlich der Gebäude im Grünland nicht Folge geleistet. Im Sinne dieser einheitlichen Vorgehensweise zwei minimale Reduktion durchgeführt um den normierten Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmeten Wohnbauland zu erfüllen.</p>
<b>Weinviertel</b>		
WE09 (WE09-R3)	Gaweinstal	<p>In der Gemeinderatssitzung am 24.7.2024 hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, im Bereich der KG Atzelsdorf die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr weiterzuverfolgen. Der Zonenteil wird überdies in zusätzlichen Stellungnahmen von der Bevölkerung aus schutzgutbezogenen Gründen abgelehnt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Es erfolgt eine Reduktion (WE09-R3) aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes, da keine zeitnahe Umsetzung zu erwarten ist.</p>
WE10 (WE10-R2)	Gaweinstal	<p>Gemäß Stellungnahme der Gemeinde Gaweinstal sollen Restflächen, die durch die Reduktion WE10-R2 (lt. Begutachtungsentwurf nur Gemeindegebiet Sulz im Weinviertel betroffen) am Gemeindegebiet von Gaweinstal entstehen, im Sinne einer konzentrierten Errichtung von WKA und Vermeidung von Kumulationswirkung, gestrichen werden. Dieses Begehren wird in einer eigenen Stellungnahme der Nachbargemeinde Sulz im Weinviertel unterstützt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die betreffende Zone WE10 wurde entsprechend der Darstellung in der Stellungnahme im Süden um eine Teilfläche reduziert. Die angeführte Begründung, eine konzentrierte Errichtung von WKA zu fördern, wird seitens der Landesplanung unterstützt. Es handelt sich folglich um eine Reduktion aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes, da eine zeitnahe Umsetzung nicht zu erwarten ist.</p>
WE11 (WE11-A1)	Staatz	<p>Gemäß der Stellungnahme der Standortgemeinde Staatz ist eine Bürgerbefragung zur geplanten Erweiterung der Zone WE11 am Gemeindegebiet von Staatz negativ ausgefallen (58,74 % Ablehnung). Daher soll die Erweiterungsfläche WE11-A1 nicht verordnet werden, da keine Umsetzung geplant ist. Die Erweiterungsfläche wird in zusätzlichen Stellungnahmen von der Bevölkerung sowie sonstigen Stakeholdern aus schutzgutbezogenen Gründen</p>

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		<p>(Bedenken hinsichtlich Vogelschutz, Landschaftsbild sowie Kulturgütern) abgelehnt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Es erfolgt eine Streichung des Zonenteils (WE11-A1) auf dem Gemeindegebiet von Staats aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes, da aufgrund der negativen Bürgerbefragung keine zeitnahe Umsetzung durch die Standortgemeinde erwartbar ist.</p>
WE20 (WE20-R1)	Gänserndorf	<p>Gemäß Stellungnahme der Standortgemeinde Gänserndorf soll der Abstand im westlichen Bereich um 100 m (auf 1.300 m) vergrößert werden, um die Siedlungsentwicklung in der Nachbargemeinde Schönkirchen-Reyersdorf nicht zu behindern. Dadurch wäre eine konzentrierte Errichtung von Windkraftanlagen weiterhin möglich. Die Nachbargemeinde Schönkirch-Reyersdorf hat dieses Anliegen ebenfalls per Stellungnahme eingebracht.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die betreffende Änderung wurde sowohl durch die Nachbargemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, als auch durch die Standortgemeinde Gänserndorf, eingereicht. Die Fläche wurde daher in der Zonierung entsprechend angepasst. Es erfolgt eine Reduktion (WE20-R1) aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes, da keine zeitnahe Umsetzung zu erwarten ist.</p>
WE23 (WE23-R1)	Obersiebenbrunn	<p>Gemäß Rückmeldung der Gemeinde sollen Windkraftanlagen auf Bereiche mit bereits bestehenden Windkraftanlagen konzentriert werden (= Vermeidung einer Umzingelungswirkung). Der östliche Bereich von WE23 überlagert zudem weitgehend mit dem Korridor der S8 und ist zudem im Nahbereich von potenziellen Siedlungserweiterungsflächen.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Es erfolgt eine Streichung des Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes, da aufgrund der Rückmeldung der Standortgemeinde keine zeitnahe Umsetzung erwartbar ist.</p>
WE27 (WE27-A1)	Untersiebenbrunn	<p>Gemäß Stellungnahme der Standortgemeinde Untersiebenbrunn soll die eingemeldete Erweiterungsfläche (WE27-A1) aufgrund der Nähe zu einer Stromleitung (Freileitung) und den Überlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht umgesetzt werden.</p> <p><b>Änderung gegenüber dem Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die Gemeinde begehrt die Streichung der geplanten Erweiterung WE27-A1, da sich diese zu nahe an einer bestehenden Stromleitung befindet. Zudem sieht das (in Erarbeitung befindliche) Örtliche Entwicklungskonzept Erweiterungsflächen vor. Die Erweiterungsfläche WE27-A1</p>

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		<p>wird folglich aufgrund fehlender praktikabler Realisierungsmöglichkeiten aus der Zonierung entfernt.</p>
<p>WE28 (WE28-A1 bzw. WE28-R4)</p>	<p>Untersiebenbrunn</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Standortgemeinde Untersiebenbrunn soll die schmale Restfläche im Südosten des Gemeindegebietes bereinigt werden, da diese nicht nutzbar ist.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Zonierung für Windkraftanlagen ergab sich nach Entfernung einer mit Natura-2000 Gebiet überlagernden Fläche ein schmaler Streifen im Südosten der Zone WE28 auf dem Gemeindegebiet von Untersiebenbrunn. Da diese Restfläche aufgrund der Kleinteiligkeit für die Errichtung von WKA kaum nutzbar ist, begehrt die Gemeinde eine Streichung derselben. Die betreffende Fläche wird daher aufgrund fehlender praktikabler Realisierungsmöglichkeiten aus der Zonierung entfernt.</p>
<p>WE31 (WE31-R2)</p>	<p>Engelhartstetten</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Standortgemeinde wird die Arrondierungsfläche WE31-A1 ausdrücklich begrüßt. Um die Fläche jedoch noch besser ausnutzen zu können, wird ein optimierter Abgrenzungsvorschlag eingebracht, der sowohl eine Reduktion also auch zwei Erweiterungen vorsieht (vgl. Kapitel 1.1.3). Bei gleicher Größe wäre es so möglich zwei weitere Windkraftanlagen unterzubringen und gleichzeitig etwas weiter vom Natura2000-Gebiet abzurücken. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet von WE31-R1 bereits WKA in Errichtung sind.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Es erfolgt eine Rücknahme im Norden der Windkraftzone – wie von der Gemeinde vorgeschlagen – im Ausmaß von rund 8,5 ha. Dies ist notwendig, um in Hinblick auf das Schutzniveau der einzelnen in der SUP geprüften Schutzgüter keine relevanten Veränderungen (gegenüber dem Begutachtungsstand) durch die in Folge in südöstlicher Richtung umgesetzte Erweiterung der Zone zu verursachen. Bei der gegenständlichen Reduktion handelt es sich somit um eine notwendige „Abtauschfläche“, die zur optimierten Nutzbarkeit der Zone dient (vgl. Beschreibung zur Zone WE31 im Kapitel 1.1.3).</p>

### 1.1.3 Erweiterungen von Windkraftzonen

Erweiterungen von Windkraftzonen basierend auf eingebrachten Stellungnahmen können nur in einem engen Rahmen berücksichtigt werden. Und zwar in jenen Fällen, in denen die betroffenen Flächen bereits in der strategischen Umweltprüfung bis zum Begutachtungsentwurf geprüft wurden und sich in Bezug auf das Schutzniveau der Schutzgüter der SUP keine relevanten Änderungen durch die Berücksichtigung ergeben. Insofern umfassen die in der Folge dargestellten Erweiterungen ein geringfügiges Flächenausmaß. In Einzelfällen erfolgt basierend auf den eingelangten Stellungnahmen die Rücknahme zuvor dargestellter Reduktionsflächen aufgrund neuer Erkenntnisse.

In folgenden sieben Fällen erfolgte eine geringfügige Erweiterung von Windkraftzonen gegenüber dem Begutachtungsentwurf:

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>		
IN05 (IN05-A1)	Oberwaltersdorf	<p>Gemäß der Stellungnahme der Standortgemeinde Oberwaltersdorf soll die inselhafte Lücke (Waldfläche) im nordwestlichen Bereich der Zone in Abstimmung mit zwei Betreibern geschlossen werden. Als fachliches Argument wird insbesondere die bereits bestehende Zuwegung (Lage an der Landesstraße) ins Treffen geführt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>In der Zone IN05 wurde in der Stammverordnung von 2014 (den damaligen Kriterien entsprechend) eine kleine Waldfläche inselhaft ausgenommen. Die Standortgemeinde fordert nun in Abstimmung mit den potentiellen Betreibern, die Aufnahme der Fläche in die Überarbeitung der Zonierung.</p> <p>Diese Kleinfläche war aufgrund der generellen Abschichtungsmethodik im Begutachtungsentwurf nicht enthalten. Aufgrund des Hinweises der Gemeinde wurde die Abgrenzung im Einzelfall nochmals überprüft. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs mit den bestehenden Windkraftanlagen und der Innenlage in der im Begutachtungsentwurf enthaltenen Zone wird diese Teilfläche ergänzt. Ziel dieser Ergänzung ist die Erweiterung von Spielräumen für den späteren Widmungsprozess auf Gemeindeebene. Durch die kleinteilige Abgrenzung ergibt sich keine Änderung des bisherigen Schutzniveaus bezogen auf die Schutzgüter der SUP auf Landesebene. Eine Rücksichtnahme im Detail kann im späteren Widmungsprozess erfolgen.</p>
<b>Mostviertel (inkl. Zentralraum St. Pölten)</b>		
MO105	Herzogenburg	<p>Die Grundstücke 1144; 636; 631; 633 (KG St. Andrä; KG 19104) sind im Novellierungsentwurf aus der Zone "ausgestanzt", da diese für Weinbau genutzt werden. Aufgrund widriger Bewirtschaftungsbedingungen wird seit einiger Zeit vom Bewirtschafter überlegt diesen Weingarten zu roden. Folglich sollen die Grundstücke in die Zonierung aufgenommen werden, da diese demnächst gerodet</p>

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		<p>werden sollen und eine Nutzung für Weinbau nicht mehr vorliegt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Da die in der Stellungnahme angeführten Grundstücke inselhaft innerhalb der bereits begutachteten Zone liegen, kann vom Entfall einer zusätzlich notwendigen Prüfung im Rahmen der SUP ausgegangen werden, da sich keine wesentlichen Änderungen in Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter der SUP ergeben. Mit der vom Grundstückseigentümer in der Stellungnahme dargestellten Nutzungsänderung (Entfall der Weingartennutzung) entfällt die Begründung für die Herausnahme der Flächen aus der Windkraftzone im Sinne der GIS-Abschichtung. Die Grundstücke wurden daher in die Zonierung aufgenommen. Darüber hinaus wurde die danach verbleibende Lücke geschlossen, um eine bessere Ausnutzbarkeit der Zone zu gewährleisten. Alle davon betroffenen Flächen wurden zudem bereits vor Begutachtung von der Gemeinde für eine Zonierung angefragt, die Aufnahme derselben ist daher im Sinne der Gemeinde.</p>
<b>Weinviertel</b>		
WE13-A3	Zistersdorf	<p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die Erweiterungsfläche WE13-A3 wurde geringfügig angepasst (unabhängig von Stellungnahmen), da diese eine kleine Lücke zwischen Auffüllung und Zone aufwies. Es handelt sich somit um eine technische Korrektur der neuen Abgrenzung der Zone WE13.</p>
WE14 (WE14-R1)	Zistersdorf	<p>Gemäß der Stellungnahme der Standortgemeinde Zistersdorf soll die Abgrenzung der Zone WE14 gemäß der übermittelten Plandarstellung im Bereich der Reduktionsfläche WE14-R1 etwas adaptiert werden, um den Abstand zur Siedlung in diesem Bereich entsprechend anzupassen (tlw. auf 1250m statt 1300m). Gleichzeitig werden größere Erweiterungen im Bereich der Erweiterungsfläche WE14-A1 gefordert.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die Verkleinerung von WE14-R1 wird entsprechend dem Vorschlag umgesetzt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine technische Korrektur der Abgrenzung, die zuvor gemäß Letztstand der angestrebten Reduktion laut Gemeinde einen Rücksprung enthalten hätte. Die Zonenabgrenzung wird durch die Anpassung geglättet.</p> <p>Die Erweiterung von WE14-A1 wird nicht umgesetzt, da in Richtung March das Konfliktpotenzial hinsichtlich Ornithologie erheblich zunimmt. Die ggst. Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt und wird</p>

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektorales  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		entsprechend beibehalten. Die Erweiterung in Richtung Süden wird nicht umgesetzt, da eine durch Windkraftanlagen verursachte Umzingelungswirkung von Gösting vermieden werden soll. Die ggst. Abgrenzung wurde so gewählt, dass eine Sichtbeziehung zwischen Gösting und Eichhorn erhalten bleibt.
WE17 (WE17-R2)	Matzen-Raggendorf	<p>Gemäß Stellungnahme der Gemeinde wird die Rücknahme der Reduktionsfläche WE17-R2 gefordert, da aktuell im betroffenen Bereich ein Windpark geplant ist. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss für die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplans wurde bereits gefasst.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde fordert die Streichung der bereits geplanten Zonenreduktion WE17-R2, die ursprünglich als "fachliche Korrektur" den notwendigen Abstand zum Siedlungsgebiet gewährleisten sollte. Da es sich bei dem entsprechenden Siedlungsteil um die Widmung "BA-Hintaus" handelt, ist dort gemäß Aussage des Fachbereichs Örtliche Raumordnung der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eine Wohnnutzung unzulässig – die entsprechenden gesetzlichen Abstände müssen hier somit nicht berücksichtigt werden. Die Reduktion WE17-R2 wurde daher aus der Zonierung entfernt und das ursprüngliche Zonenausmaß in diesem Bereich der Zone damit wieder hergestellt.</p>
WE23 (WE23-A2)	Untersiebenbrunn	<p>Gemäß Stellungnahme der Standortgemeinde Untersiebenbrunn soll der Zonenteil WE23-A2, der direkt an die bestehende Zone WE23 am Gemeindegebiet von Obersiebenbrunn angrenzt, als Ersatz für in der Gemeinde gestrichene Flächen in Natura2000-Gebieten in die Zonierung aufgenommen werden. Dieses Anliegen wird durch eine Stellungnahme eines Betreibers unterstützt.</p> <p><b>Änderung gegenüber dem Auflageentwurf:</b></p> <p>Da die in der Stellungnahme eingereichte Fläche direkt an eine bestehende Zonierung angrenzt, kann vom Entfall einer zusätzlich notwendigen Prüfung im Rahmen der SUP ausgegangen werden, da sich keine wesentlichen Änderungen in Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter der SUP ergeben. Die Fläche liegt zudem in der Eignung, die sich aus der der Planung vorangegangene "Abschichtung" von Negativkriterienflächen ergab und wurde in der SUP bereits als Planungsvariante (dargestellt im Stakeholderprozess im Gemeindesteckbrief im Herbst 2023) untersucht. Unterstützt wird die betreffende Fläche nunmehr auch von der Standortgemeinde Untersiebenbrunn (die zum Zeitpunkt des Starts der Begutachtung unklare Unterstützung durch die Gemeinde war der Grund für die Nichtberücksichtigung der Fläche, siehe Umweltbericht S. 62) in einer separaten</p>

Beiblatt zum Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
		<p>Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Begutachtung, weshalb eine zeitnahe Umsetzung erwartbar ist. Die nun erfolgte Erweiterung der Zone ist jedenfalls im öffentlichen Interesse, da damit ein Beitrag zur Erreichung der NÖ Klima- und Energieziele geleistet werden kann.</p> <p>Dem Begehren wird daher Folge geleistet und die Fläche in die Zonierung aufgenommen.</p>
WE31 (WE31-A2)	Engelhartstetten	<p>Gemäß Stellungnahme der Standortgemeinde wird die Arrondierungsfläche WE31-A1 ausdrücklich begrüßt. Um die Fläche jedoch noch besser ausnutzen zu können, wird ein optimierter Abgrenzungsvorschlag eingebracht, bei gleicher Größe wäre es so möglich zwei weitere WKA unterzubringen und gleichzeitig etwas weiter vom Natura2000-Gebiet abzurücken. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet von WE31-R1 bereits WKA in Errichtung sind.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b></p> <p>Die Gemeinde schlägt in der Stellungnahme eine Anpassung der Arrondierungsfläche WE31-A1 vor, um Platz für 2 zusätzliche Windkraftanlagen zu schaffen und gleichzeitig den Abstand zum Natura-2000 Gebiet zu vergrößern. Angedacht sind zwei Erweiterungen sowie eine Reduktion von WE31-A1 (vgl. Kapitel 1.1.2). Nach eingehender Prüfung wird die südliche vorgeschlagene Erweiterung der Arrondierung im Ausmaß von rund 5 ha in die Zonierung aufgenommen, da es sich um eine geringfügige Erweiterung von nur rund 90 m handelt, die jedoch zu einer optimierten Ausnutzbarkeit der Zone führt. Gleichzeitig erfolgt eine Rücknahme im Norden der Windkraftzone – wie von der Gemeinde vorgeschlagen – im Ausmaß von rund 8,5 ha. In Hinblick auf das Schutzniveau der einzelnen in der SUP geprüften Schutzgüter ergeben sich aufgrund der angepassten Abgrenzung der Windkraftzone keine relevanten Veränderungen. Die zweite vorgeschlagene Erweiterung in Richtung Osten wird hingegen nicht aufgenommen, da es sich um eine Auskragung in Richtung March handelt und generell das Konfliktpotenzial hinsichtlich Ornithologie in Richtung March erheblich zunimmt. Die ggst. Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.</p> <p>Bestehende Gwka Widmungen bleiben von Änderungen des NÖ SekROP Wind unberührt. Die von der Gemeinde angesprochene GWKA-Widmung liegt im Bereich eines Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse), weshalb der entsprechende Teil der Windkraftzone im Rahmen der Novelle 1 des NÖ SekROP Wind gestrichen wird.</p>

## **Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht**

Aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse werden in der Folge fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht dargestellt. Die Ergänzungen beziehen sich dabei jeweils auf spezifische Kapitel im Umweltbericht, die jeweils angeführt werden.

In den Stellungnahmen wurden insbesondere zahlreiche Hinweise auf zusätzliche zu berücksichtigende Sachverhalte für nachfolgende Planungsebenen eingebracht, die einerseits im Rahmen der angepassten Datenblätter Berücksichtigung finden und andererseits in der Folge als Ergänzungen zum Kapitel 9 „Minderungsvorschläge zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen“ angeführt werden:

### **1.1.4 Minderungsvorschläge**

#### **Schutzgut Mensch**

- Kritische Infrastruktur der Flugsicherheit und des Flugbetriebs
  - Frühzeitige Abstimmung seitens des Projektträgers insbesondere mit Austrocontrol bzw. Flughafen Wien-Schwechat in Bezug auf jene Windkraftprojekte, welche in potenziellen Konfliktzonen liegen. Zur Kenntnis gebrachte Hinweise zu den betroffenen Windkraftzonen finden sich in den zugehörigen Datenblättern. Diese betreffen das Instrumentenflugverfahren, das Sichtflugverfahren, Navigationsanlagen, das Wetterradar sowie Routen im Falle eines Triebwerksausfalles der Austrian Airlines (EOSID).
- Flugverkehr - Lärmentlastung:
  - In Hinblick auf ein Konfliktpotenzial in Bezug auf zur Lärmentlastung festgelegte An- und Abflugverfahren frühzeitige Rücksprache seitens des Projektträgers mit der für Luftfahrtangelegenheiten zuständigen Abteilung des Landes NÖ (Umwelt- und Anlagentechnik). Zur Kenntnis gebrachte Hinweise zu den betroffenen Windkraftzonen finden sich in den zugehörigen Datenblättern.
- Kritische Infrastruktur betreffend Erdbebenbeobachtung
  - Frühzeitige Abstimmung seitens des Projektträgers mit GeoSphere Austria für jene Windkraftprojekte, welche in möglichen Konfliktzonen liegen. Zur Kenntnis gebrachte Hinweise zu den betroffenen Windkraftzonen finden sich in den zugehörigen Datenblättern.
- Bergbau
  - Frühzeitige Abstimmung seitens des Projektträgers mit zuständiger Behörde in Bezug auf Lagerstätten, Bergwerksberechtigungen, Bergbauanlagen sowie Sicherheitsabständen gemäß einschlägigen technischen Grundlagen.
  - Frühzeitige Abstimmung seitens des Projektträgers mit der OMV in Hinblick auf aktive Produktionsanlagen. Zur Kenntnis gebrachte Hinweise zu den betroffenen Windkraftzonen finden sich in den zugehörigen Datenblättern.

#### **Schutzgut Fläche und Boden**

- Ernährungssicherheit
  - Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Windkraftanlagen selbst ist vergleichsweise gering, zum Teil ergeben sich positive Wirkungen auch in Bezug auf den verbesserten landwirtschaftlichen Wegebau. Stärker flächenwirksam sind Ausgleichsmaßnahmen

insbesondere aus den Fachbereichen Naturschutz und der Forstwirtschaft. Im Sinne der Minimierung der Eingriffswirkungen sollen verstärkt verträglichere Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Ernährungssicherheit angewendet werden. Dies sind insbesondere sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen (Naturschutzmaßnahmen unter Beibehaltung landwirtschaftlicher Produktion auf der Fläche) sowie rotierende Maßnahmen (Maßnahmen, bei denen in einer Flur ein bestimmtes Flächenausmaß in Anspruch genommen wird, ohne dauerhaften Entzug von Einzelflächen). Darüber hinaus gilt es multifunktionale Ausgleichsflächen zu nutzen. Dies meint die Umsetzung von Maßnahmen für unterschiedliche Schutzgüter (Forst, Naturschutz) auf der gleichen Fläche.

#### Schutzgut Kulturgüter

- Denkmalgeschützte Objekte, Archäologische Fundhoffnungsgebiete
  - Frühzeitige Abstimmung seitens des Projektträgers mit dem Bundesdenkmalamt insbesondere in Gebieten mit zur Kenntnis gebrachten archäologischen Fundstätten bzw. Fundhoffnungsgebieten. Zur Kenntnis gebrachte Hinweise zu den betroffenen Windkraftzonen finden sich in den zugehörigen Datenblättern.
- Welterbestätten
  - Frühzeitige Einplanung von Maßnahmen zur Minimierung der visuellen Auswirkungen auf Welterbestätten seitens des Projektträgers im Nahbereich zu bestehenden und künftigen UNESCO-Welterbestätten. Zur Kenntnis gebrachte Hinweise zu den betroffenen Windkraftzonen finden sich in den zugehörigen Datenblättern. Als Werkzeug für die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf UNESCO-Welterbestätten sei an dieser Stelle auf die „Guidance for Wind Energy Projects in a World Heritage Context“ des UNESCO-Welterbezentrums verwiesen (vgl. <https://whc.unesco.org/en/wind-energy/>).

#### **1.1.5 Weitere fachliche Ergänzungen**

Stellungnahme Verfassungsdienst Niederösterreich:

In Bezug auf die fälschlicherweise verwendete Überschrift des Kapitels „3.16 Beschlussvorlage für den Landtagsbeschluss“ wird klargestellt, dass es sich um eine Verordnung und kein Gesetz handelt. Daher ist eine Einbindung des Landtages nicht vorgesehen. Dies gilt ebenso für die Überschrift 3.16 im Scoping-Dokument.

Stellungnahme ICOMOS Österreich

In einer Stellungnahme der Organisation ICOMOS wird um Ergänzung der Angaben zu Welterbestätten gebeten:

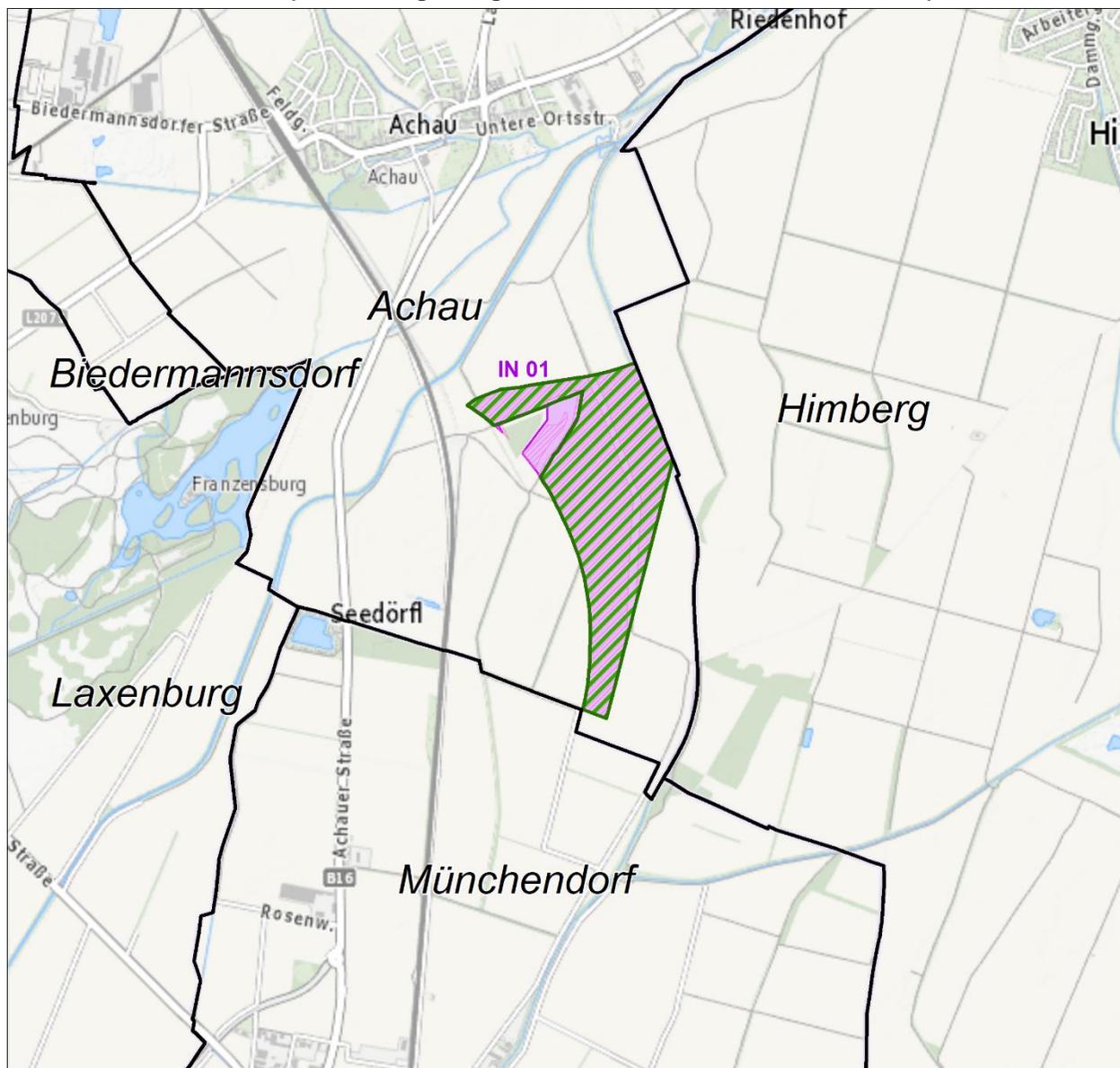
- In Kapitel 5.2.2 des Umweltberichtes wird auf die Welterbestätten in Niederösterreich sowie der direkten Umgebung eingegangen. Dabei werden neben den im Umweltbericht angeführten Welterbestätten potentiell künftige Welterbestätten in NÖ angeführt, die bislang noch nicht im Umweltbericht erwähnt werden und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden sollen:
  - Heiligenkreuz – auf UNESCO tentative list
  - Eisenstraße – auf UNESCO tentative list
- Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass keine Windkraftzonen im Nahbereich dieser etwaigen zukünftigen Welterbestätten zu liegen kommen. Auf die ebenfalls angeführten Kellergassen wird bereits im Umweltbericht Bezug genommen (S. 32).

- Weitere Ergänzungen betreffen die Welterbestätten in Wien, für die der Mindestabstand zur Landesgrenze und somit theoretisch möglichen Windkraftzonen bei 7 km (Schönbrunn) bzw. ca. 8km (Stadtzentrum Wien) liegen. Die Welterbestätten in Oberösterreich und der Steiermark liegen teilweise unmittelbar angrenzend an die Landesgrenze. Dies betrifft die Welterbestätten Semmeringebahn sowie Alte Buchenwälder und Buchenurwälder (Dürrenstein/Lassingtal) in der Steiermark und Teile der Welterbestätte Donaulimes (westlicher Abschnitt) (Enns) in Oberösterreich. **Anmerkung:** Es befinden sich keine Windkraftzonen im Nahbereich der angeführten Welterbestätten, daher wurden diese im Umweltbericht nicht detaillierter betrachtet.

## **Beilage**

### **Beilage I – Kartendarstellungen der Änderungen**

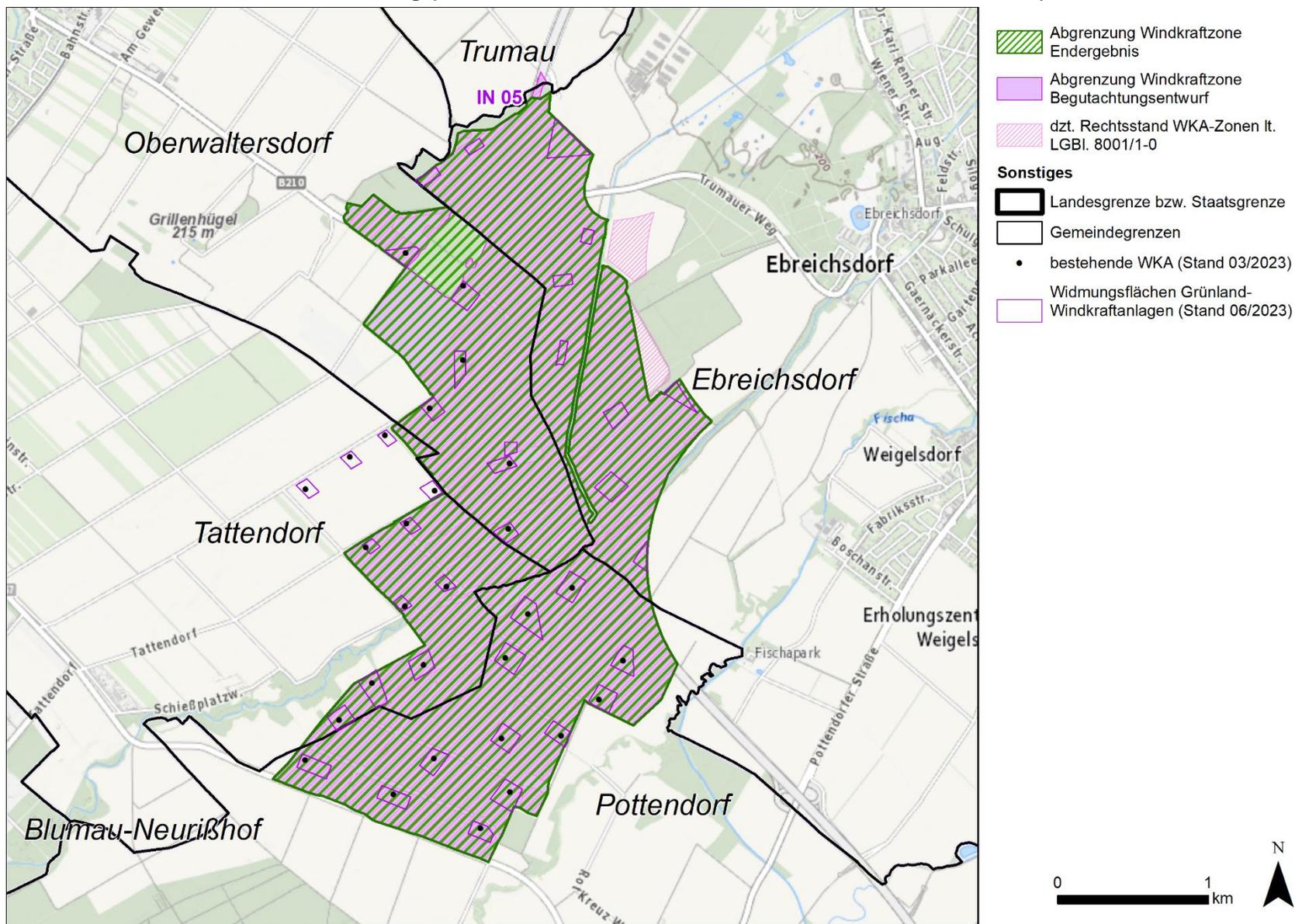
**Zone IN01 - Reduktion (Streichung des gesamten GST 851 in der KG Achau)**



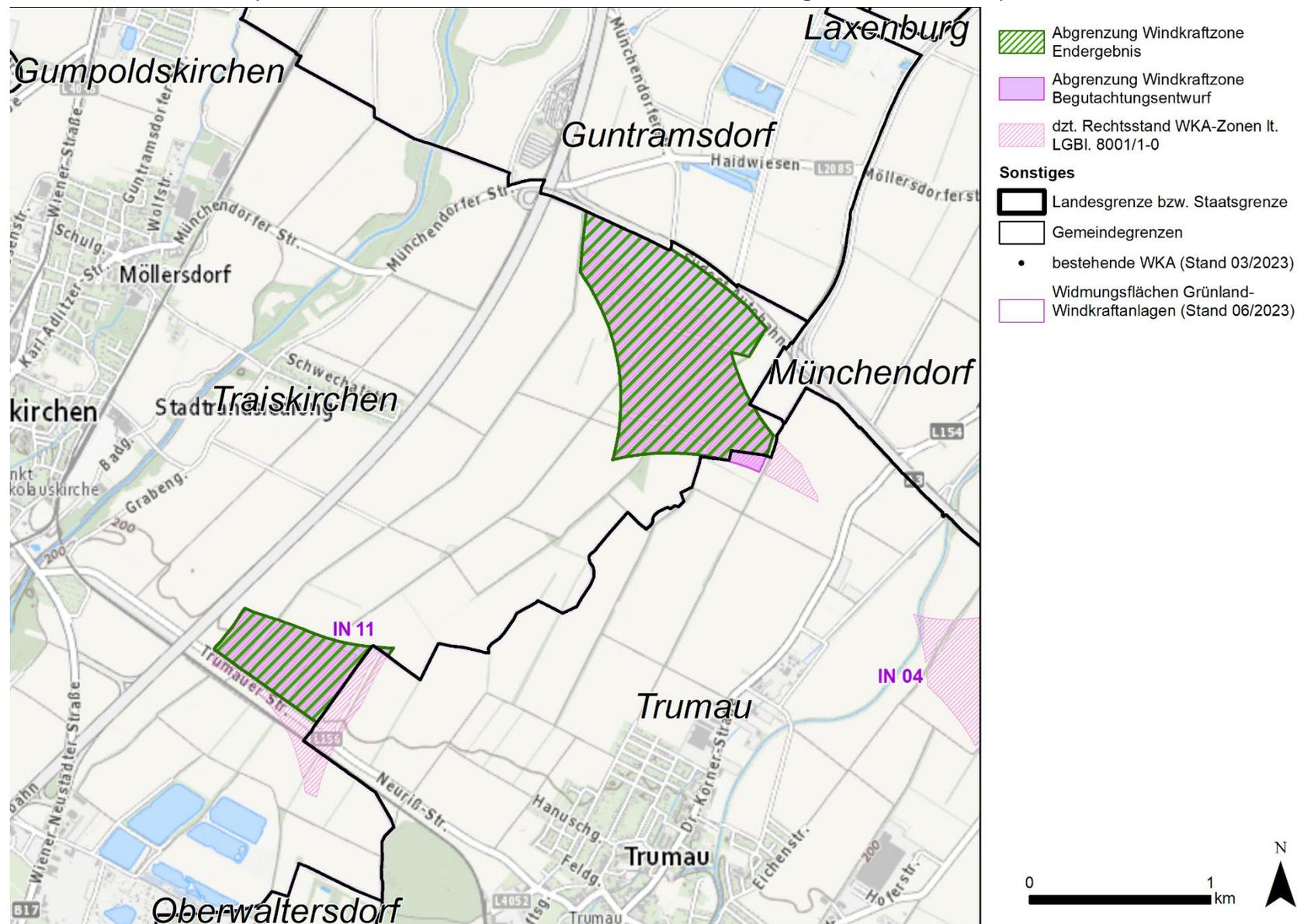
-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
-  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
-  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  bestehende WKA (Stand 03/2023)
-  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)



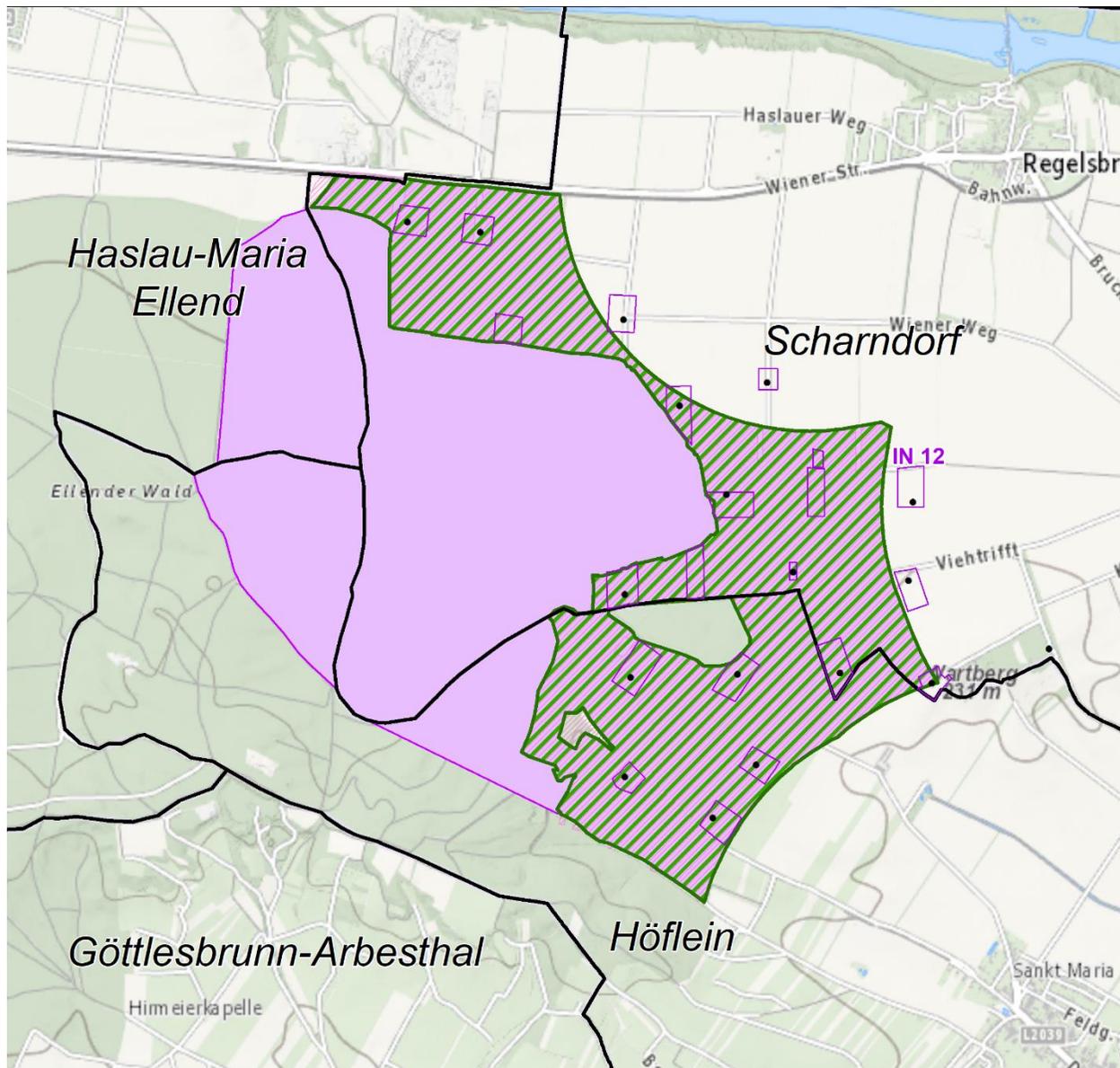
**Zone IN05 - Reduktion und Erweiterung (Reduktion im Norden und Lückenschluss im Nordwesten)**



**Zone IN11 - Reduktion (Reduktion des nördlichen Zonenteils am Gemeindegebiet von Trumau)**

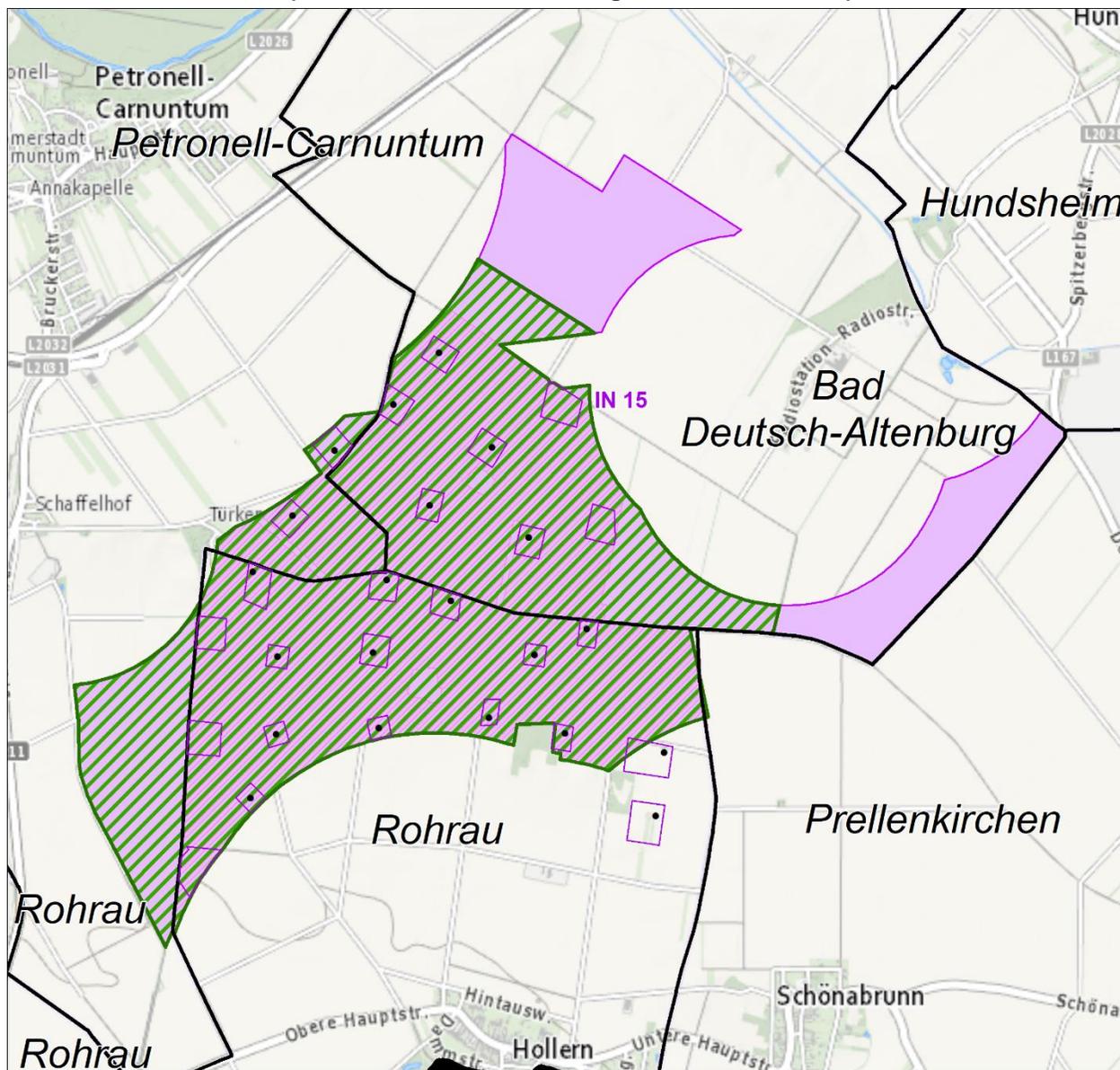


**Zone IN12 - Reduktion (Streichung der gesamten Erweiterungsflächen im Westen)**



-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
-  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
-  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  bestehende WKA (Stand 03/2023)
-  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)

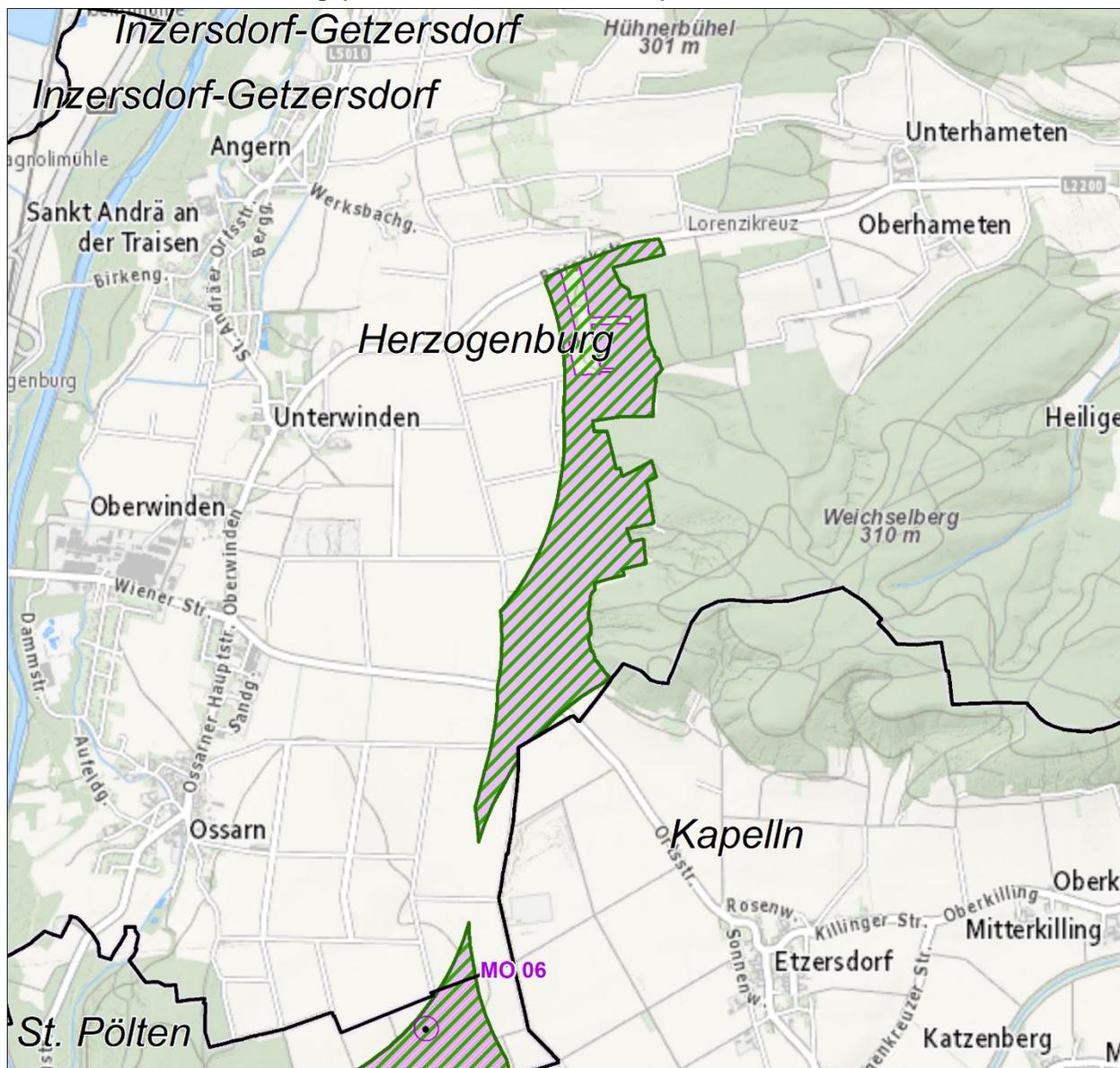
**Zone IN15 - Reduktion (Reduktion der Erweiterungsflächen im Osten)**



-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
  -  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
  -  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
  -  Gemeindegrenzen
  -  bestehende WKA (Stand 03/2023)
  -  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)



**Zone MO105 - Erweiterung (Lückenschluss in Norden)**

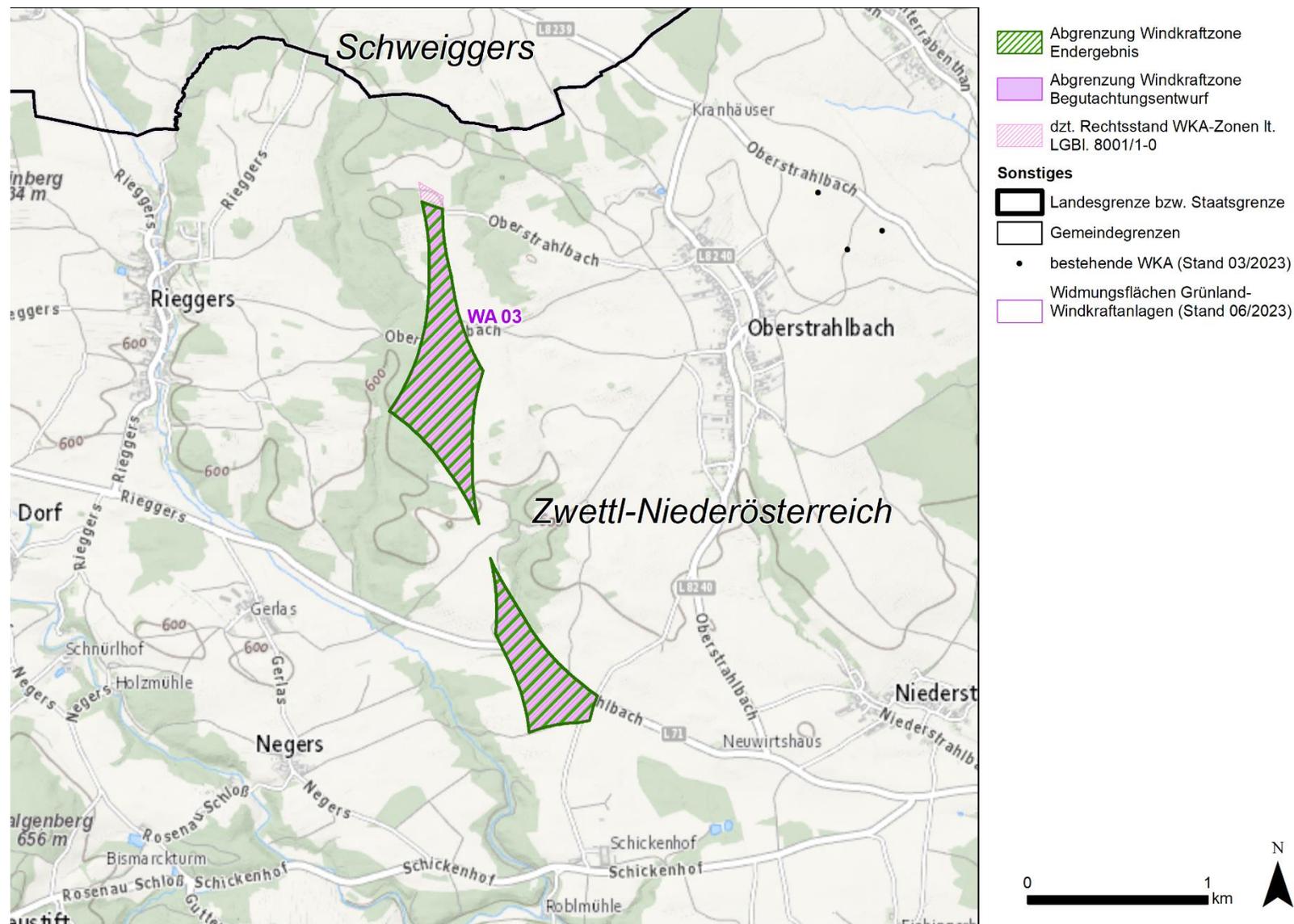


-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
  -  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
  -  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
  -  Gemeindegrenzen
  -  bestehende WKA (Stand 03/2023)
  -  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)



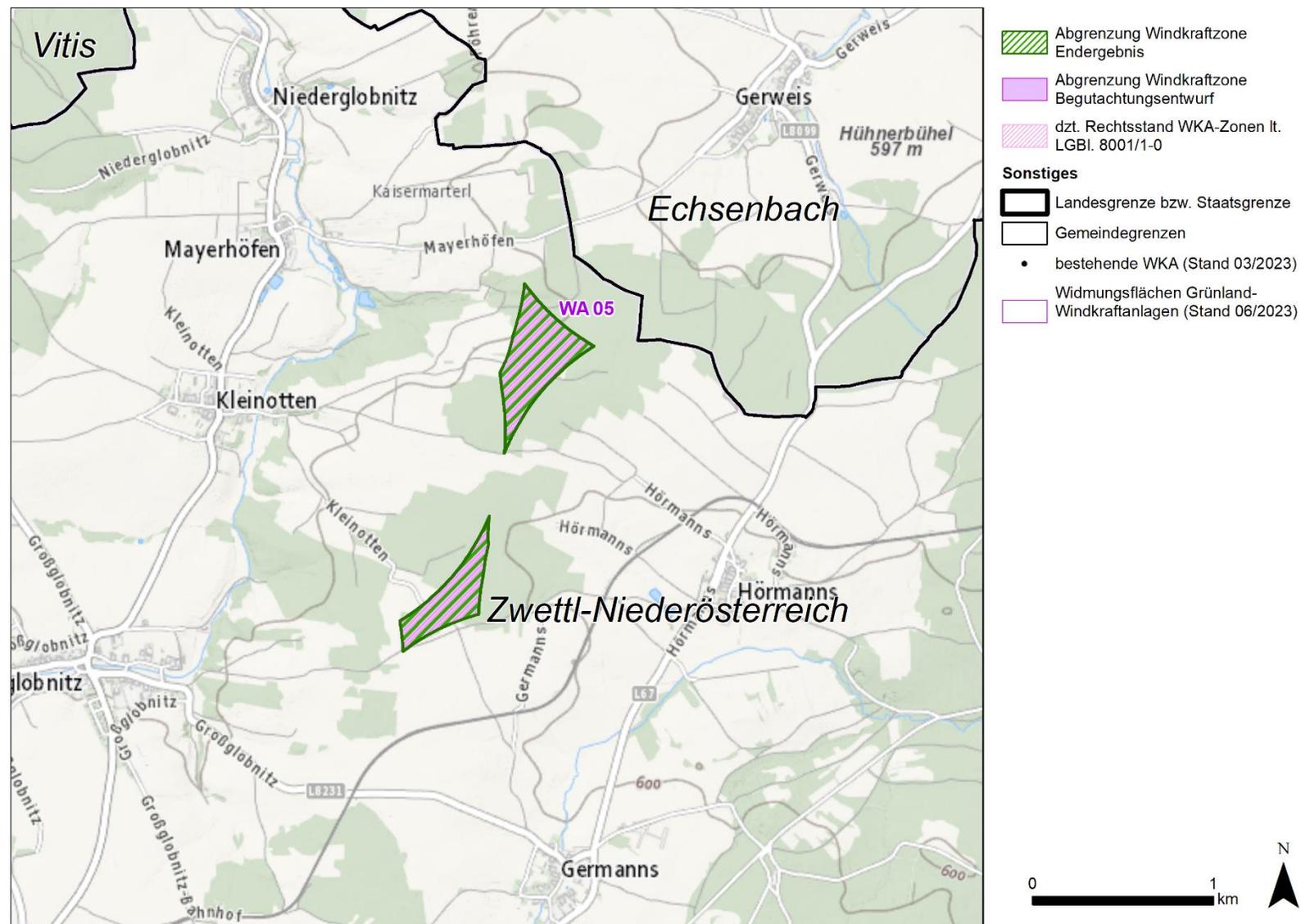
**Zone WA03 - Reduktion (Korrektur des Abstandes zu Baulandwidmungen)**

(Anpassung aufgrund der Kleinflächigkeit im Plan nicht erkennbar)

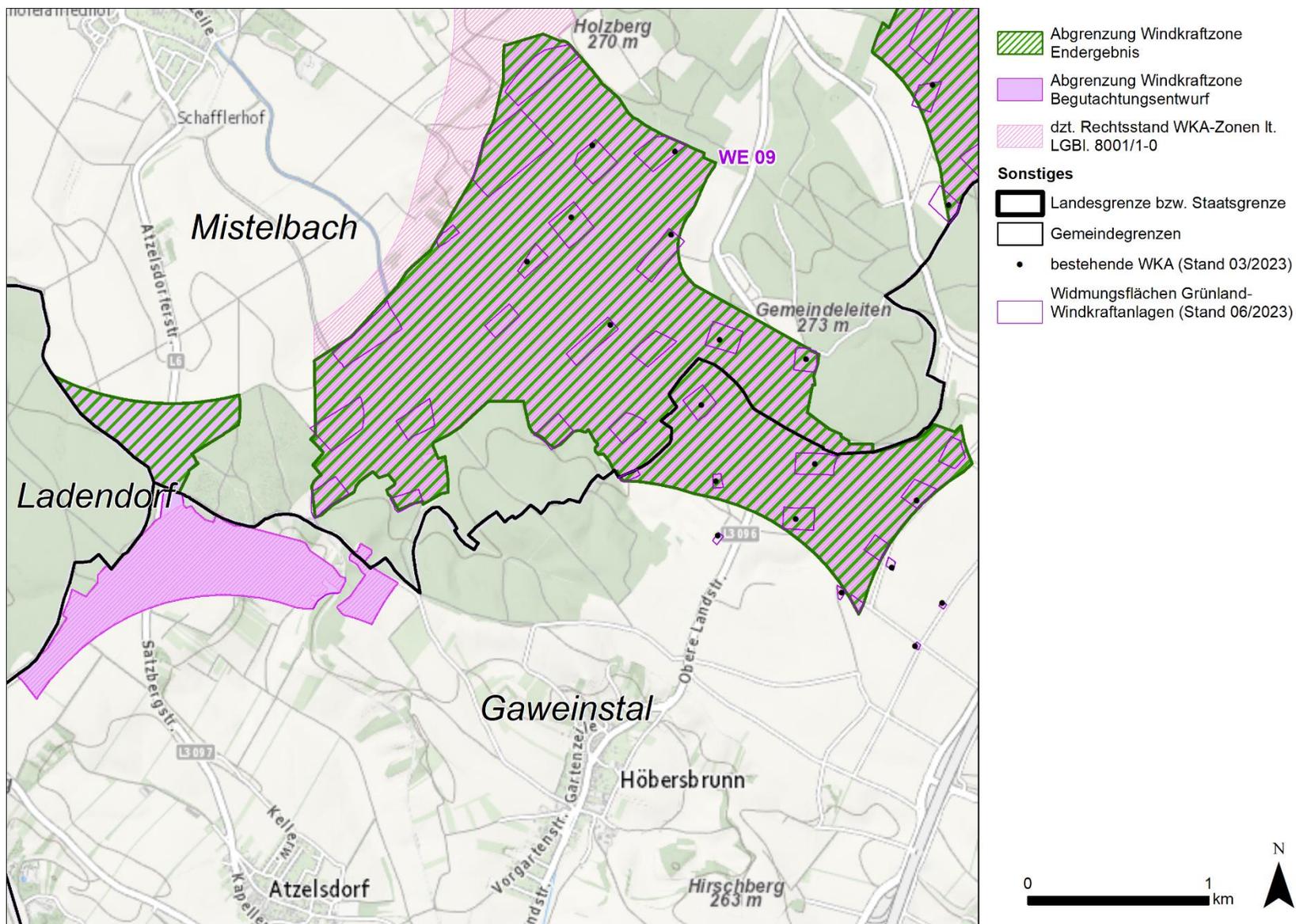


**Zone WA05 - Reduktion (Korrektur des Abstandes zu Baulandwidmungen)**

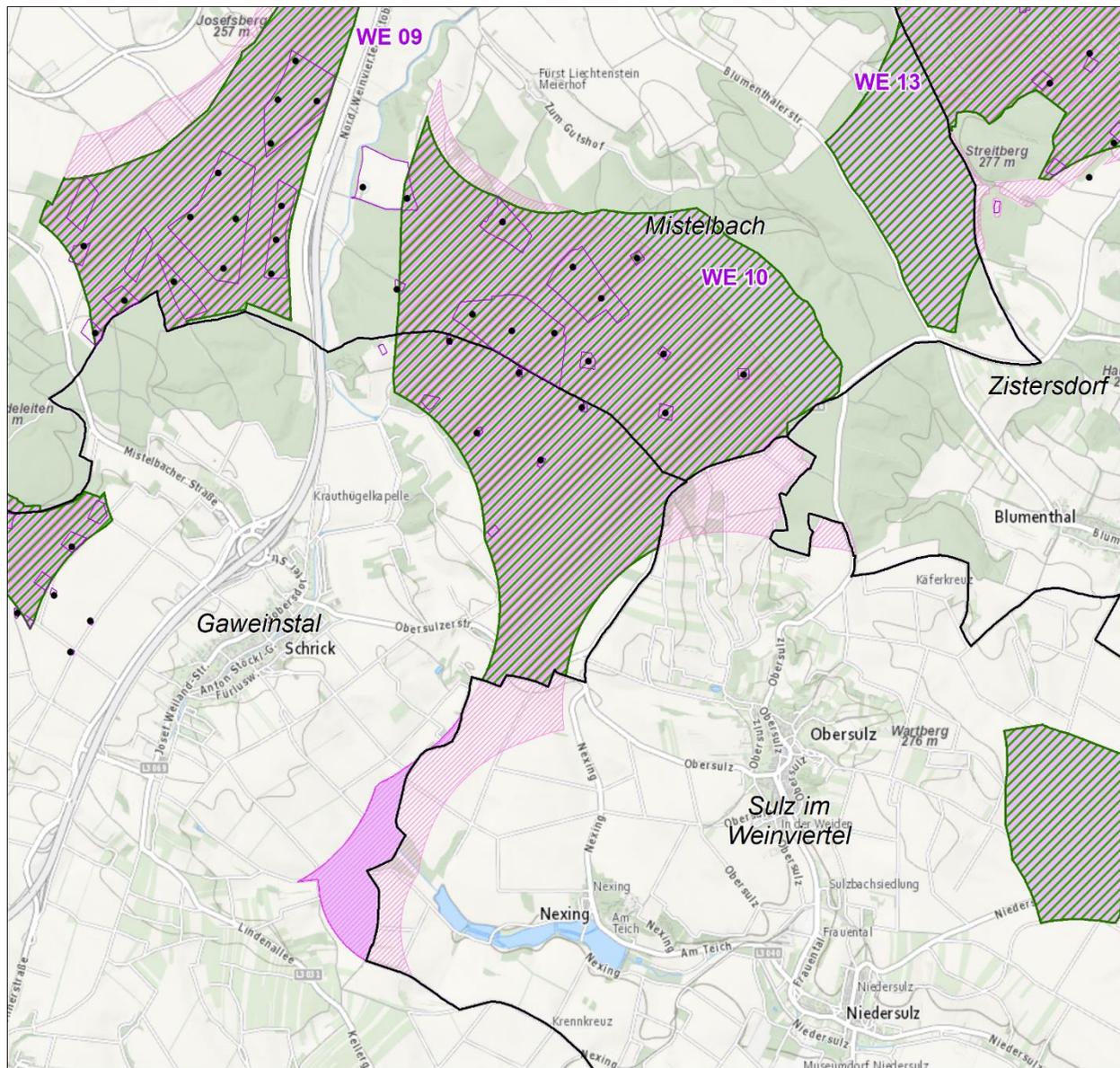
(Anpassung aufgrund der Kleinflächigkeit im Plan nicht erkennbar)



**Zone WE09 - Reduktion (Reduktion des Zonenteils in der KG Atzelsdorf)**



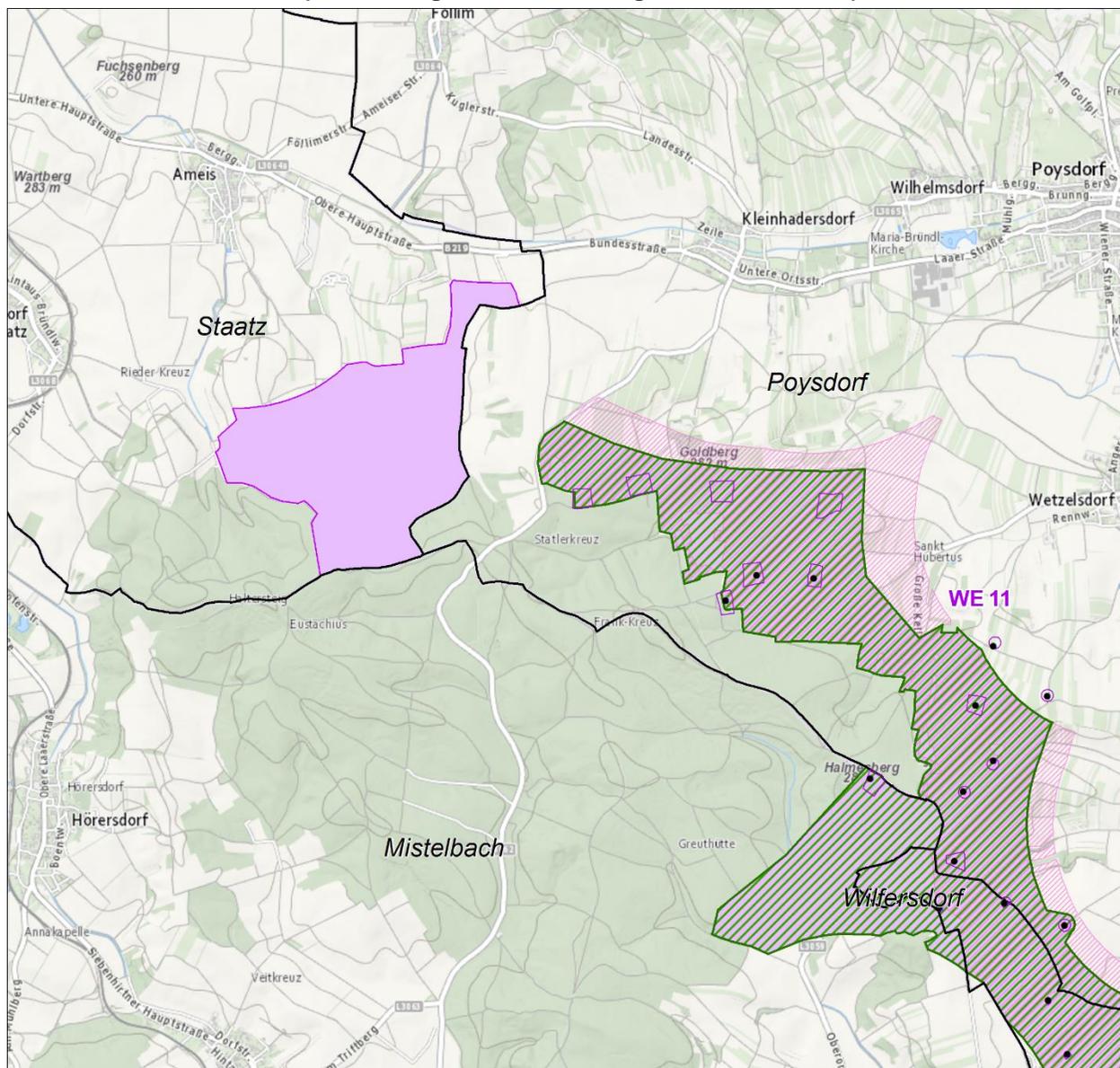
**Zone WE10 - Reduktion (Streichung der Restflächen im Süden in Gaweinstal)**



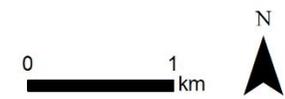
-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
  -  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
  -  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
  -  Gemeindegrenzen
  -  bestehende WKA (Stand 03/2023)
  -  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)



**Zone WE11 - Reduktion (Streichung der Erweiterungsfläche in Staatz)**

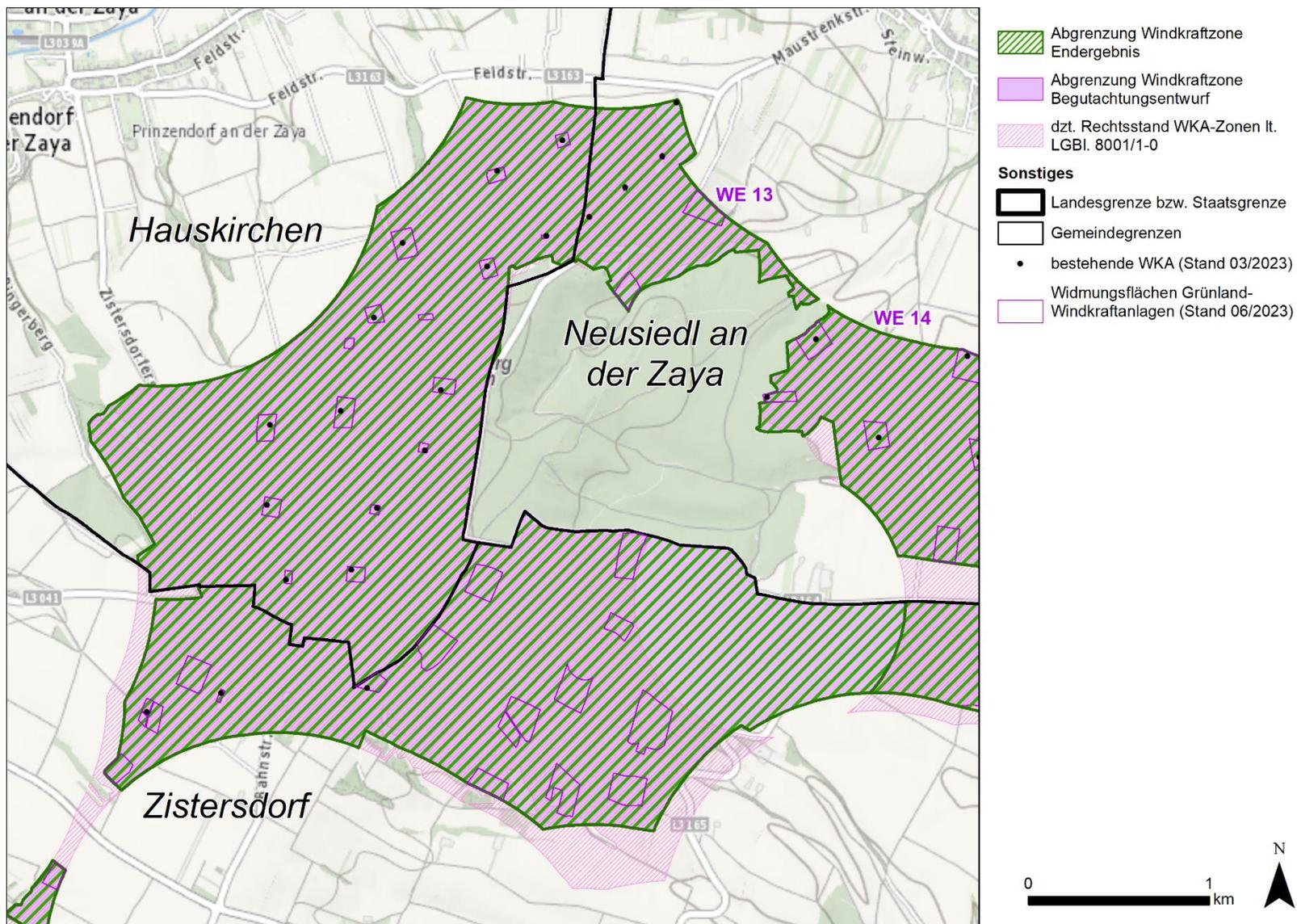


-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
-  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
-  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  bestehende WKA (Stand 03/2023)
-  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)

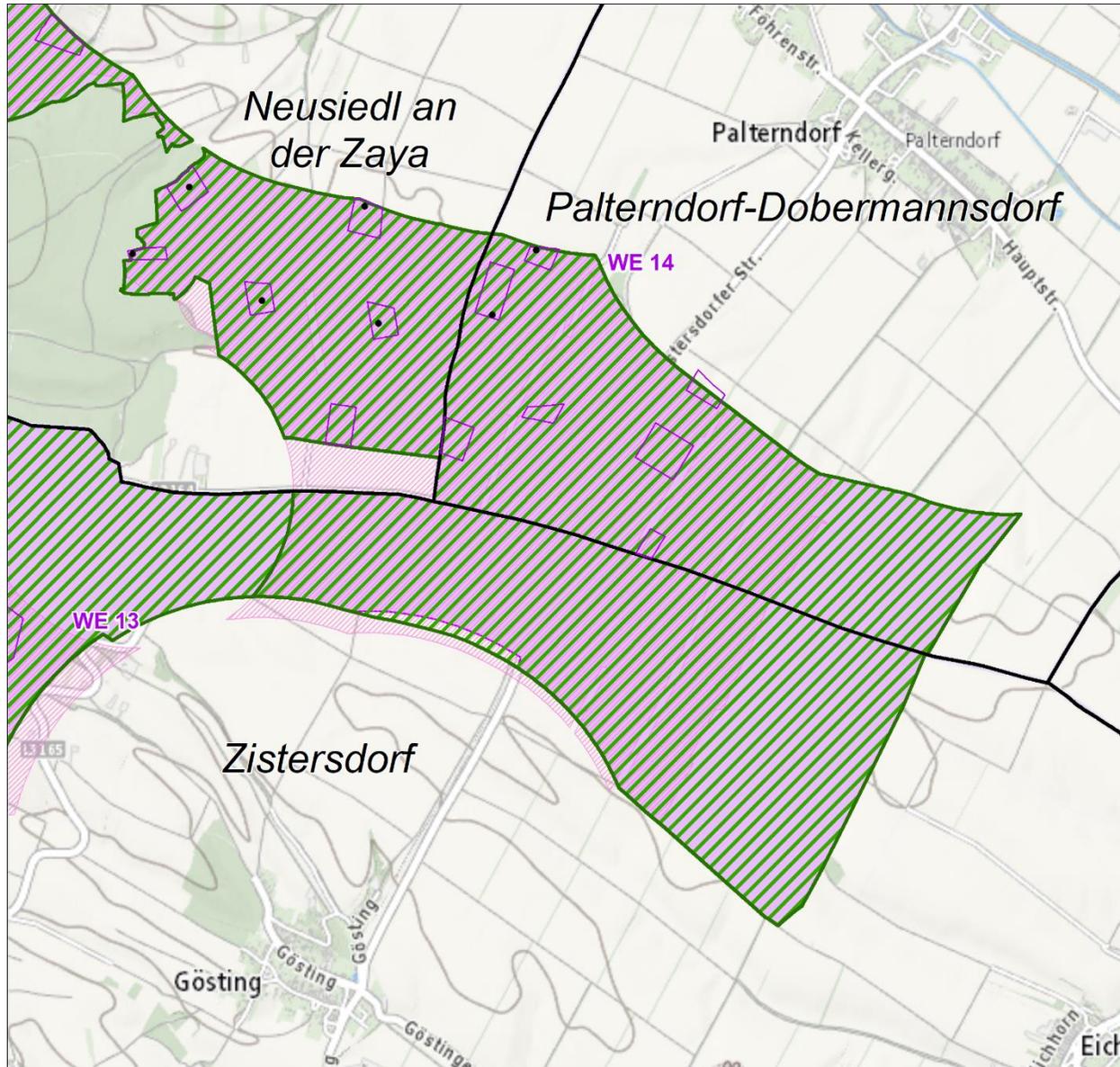


### Zone WE13 - Erweiterung (Lückenschluss)

Anpassung aufgrund der Kleinfächigkeit im Plan nicht erkennbar



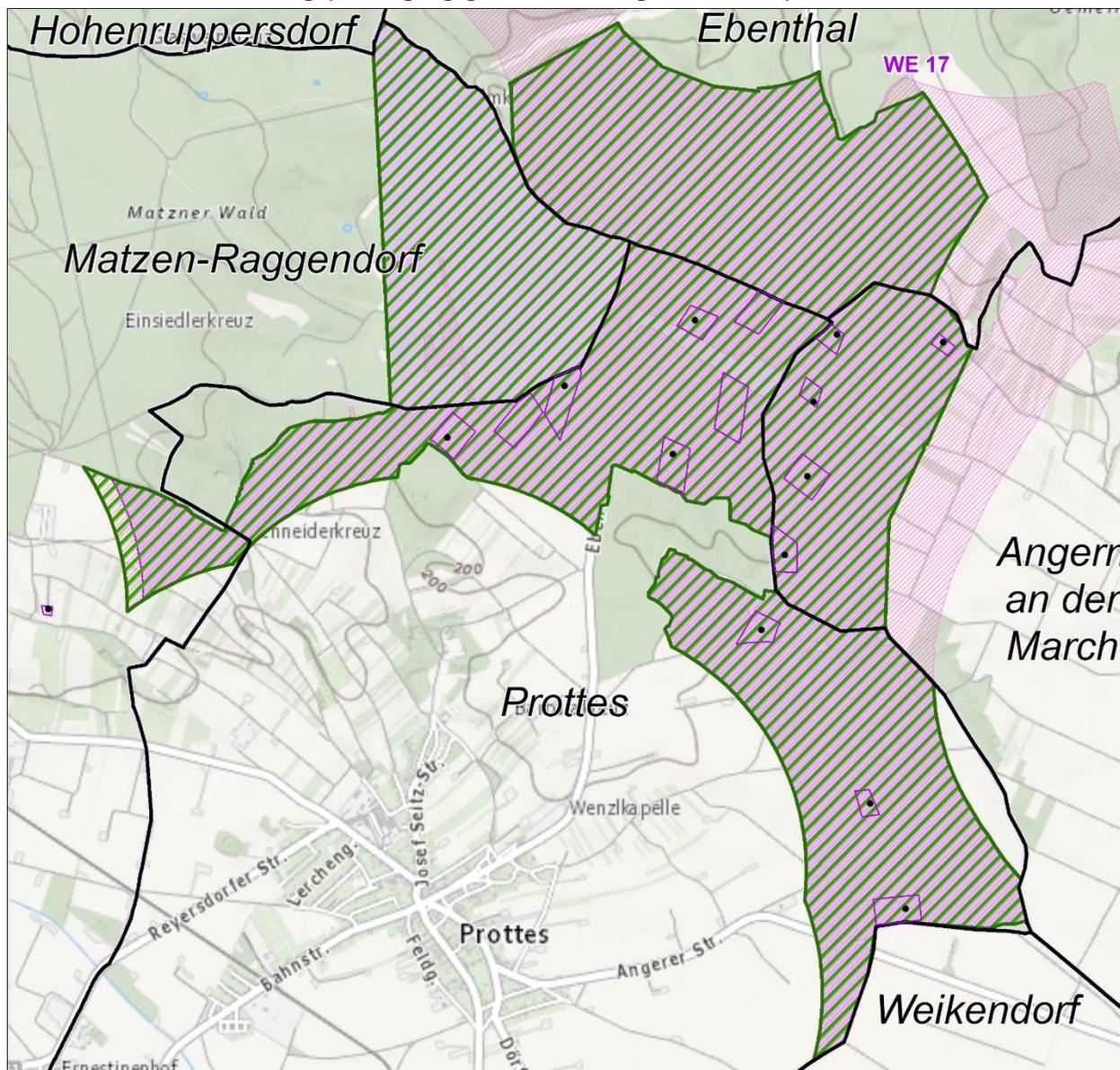
**Zone WE14 - Erweiterung (Geringfügige Erweiterung am südlichen Rand)**



-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
  -  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
  -  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBl. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
  -  Gemeindegrenzen
  -  bestehende WKA (Stand 03/2023)
  -  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)

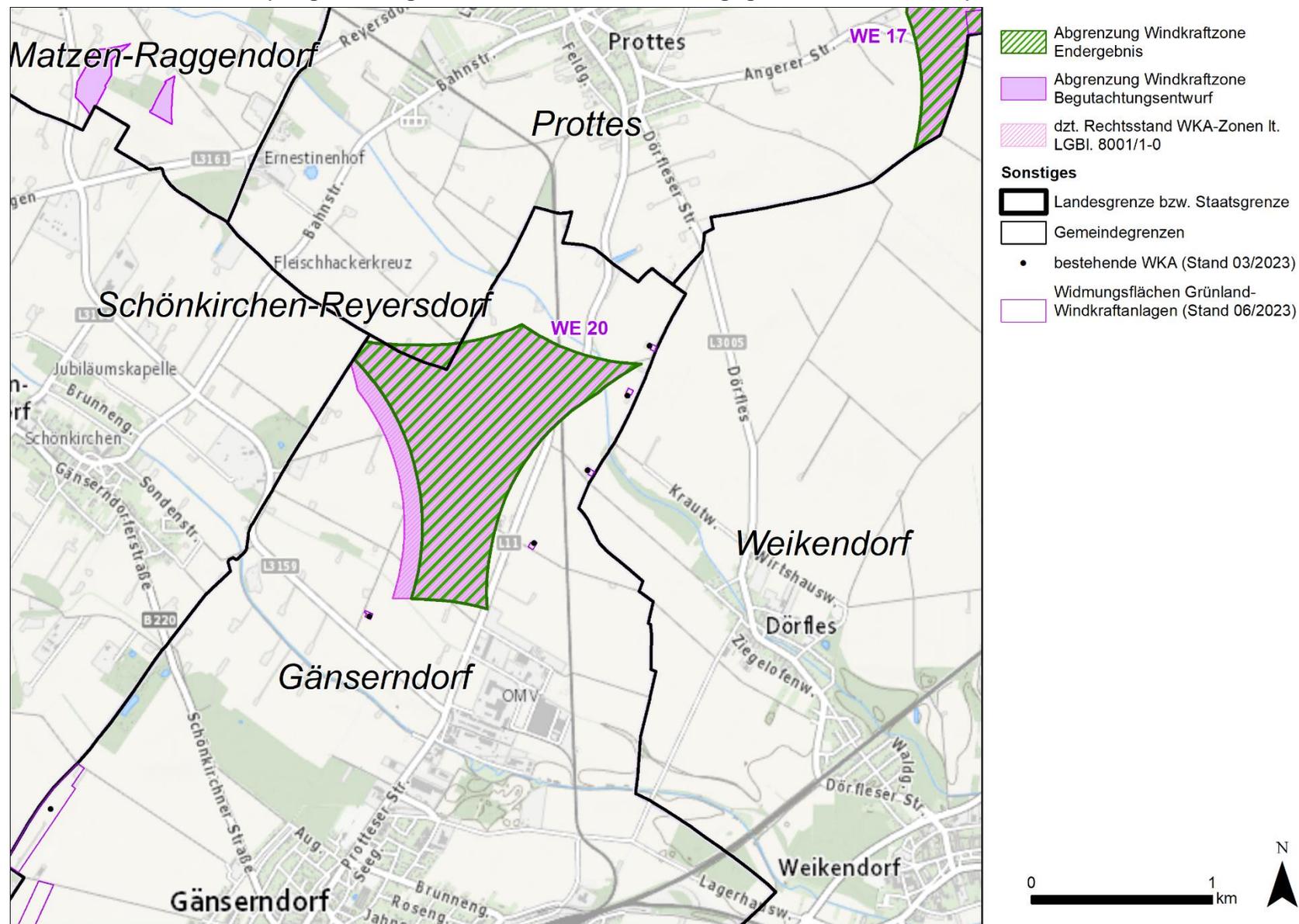


**Zone WE17 - Erweiterung (Geringfügige Erweiterung im Westen)**

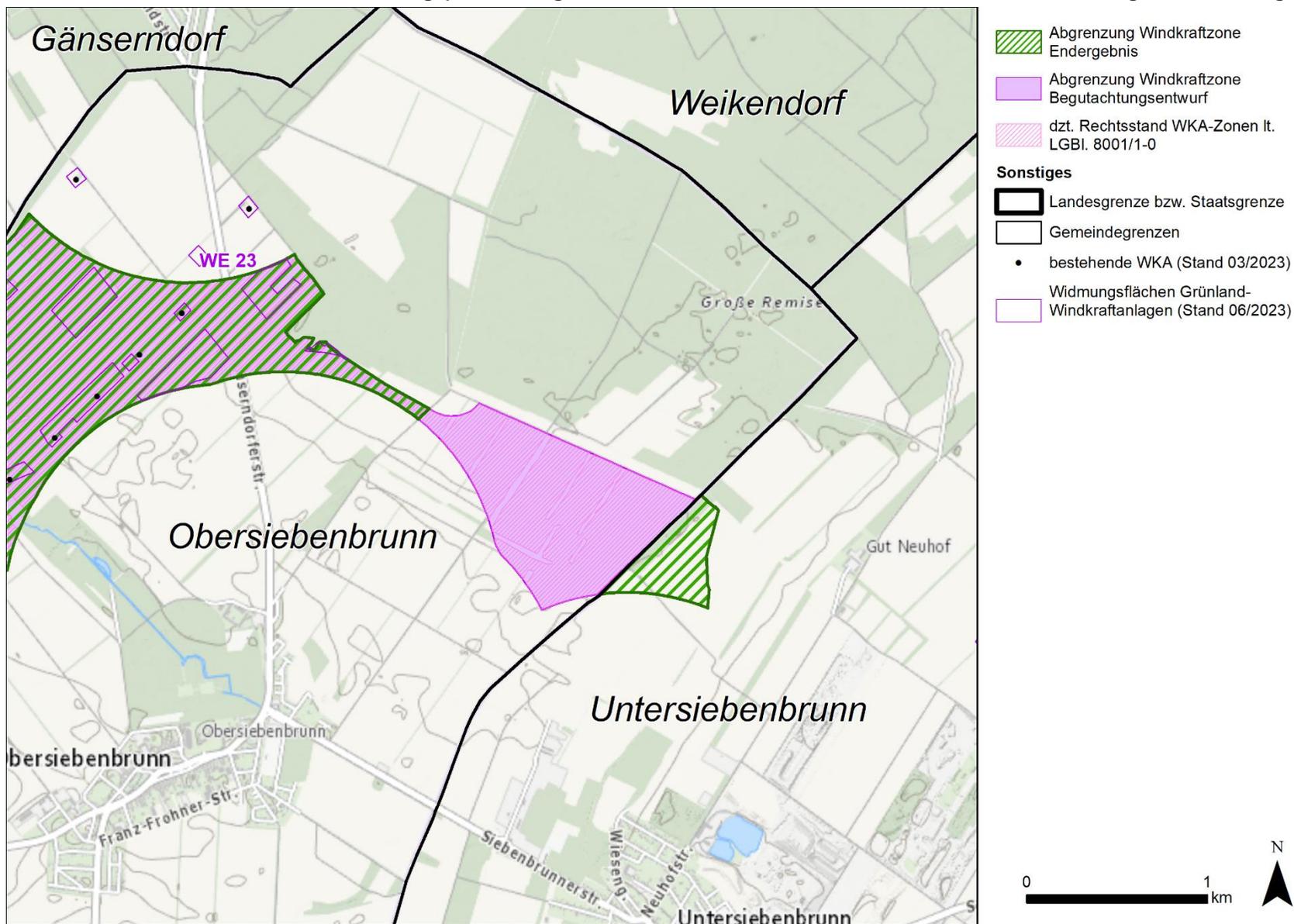


-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
  -  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
  -  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
  -  Gemeindegrenzen
  -  bestehende WKA (Stand 03/2023)
  -  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)

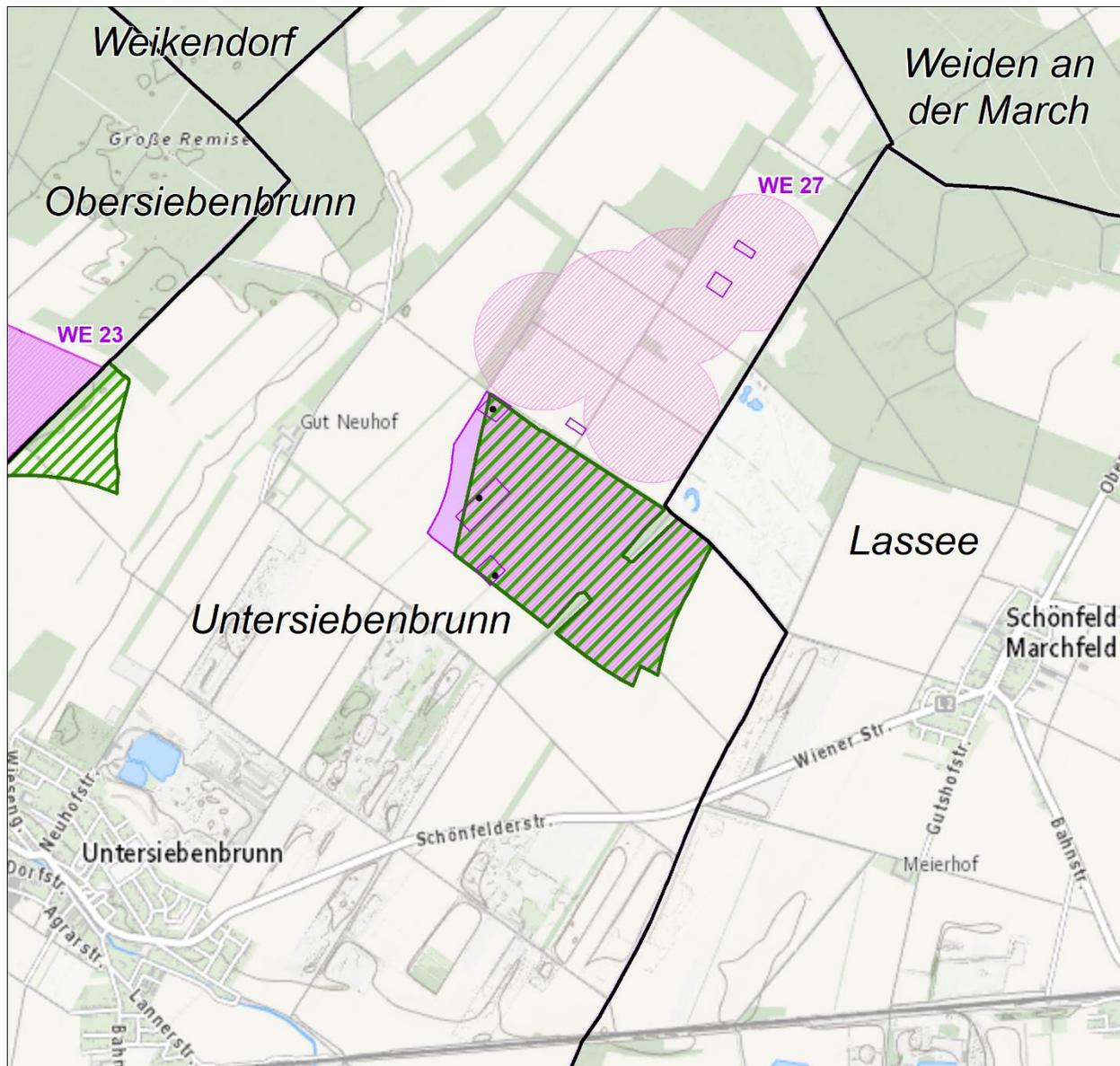
**Zone WE20 - Reduktion (Vergrößerung des Abstandes zum Siedlungsgebiet im Südwesten)**



**Zone WE23 - Reduktion und Erweiterung (Streichung eines Zonenteils in Obersiebenbrunn und kleinflächige Erweiterung in Untersiebenbrunn)**



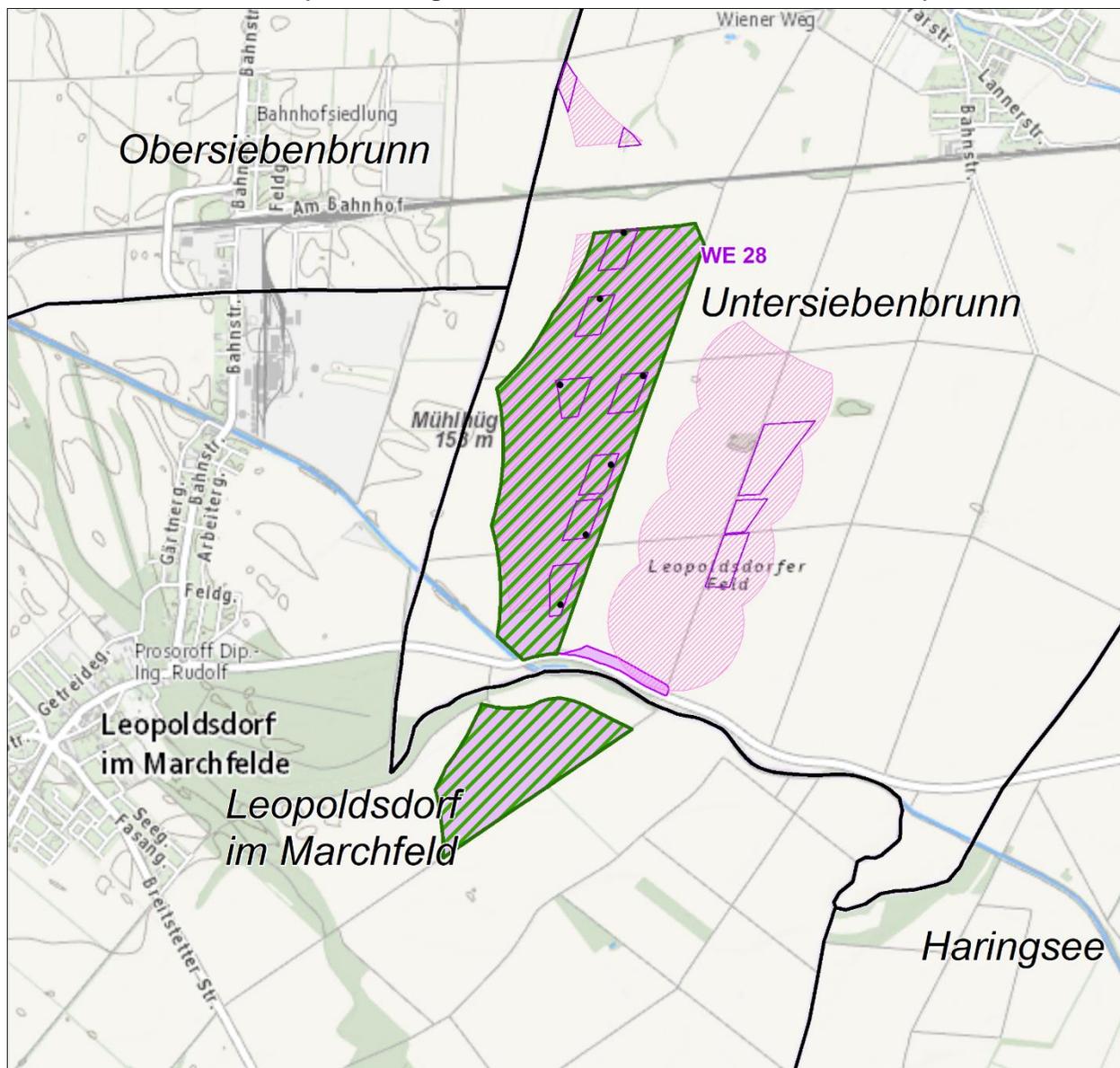
**Zone WE27 - Reduktion (Streichung einer schmalen Erweiterungsfläche im Westen)**



-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
-  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
-  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  bestehende WKA (Stand 03/2023)
-  Widmungsflächen Grünland-
-  Windkraftanlagen (Stand 06/2023)



**Zone WE28 - Reduktion (Streichung eines schmalen Streifens im Südosten)**



-  Abgrenzung Windkraftzone Endergebnis
  -  Abgrenzung Windkraftzone Begutachtungsentwurf
  -  dzt. Rechtsstand WKA-Zonen lt. LGBI. 8001/1-0
- Sonstiges**
-  Landesgrenze bzw. Staatsgrenze
  -  Gemeindegrenzen
  -  bestehende WKA (Stand 03/2023)
  -  Widmungsflächen Grünland-Windkraftanlagen (Stand 06/2023)

**Zone WE31 - Reduktion und Erweiterung (Geringfügige Erweiterung im Südosten bei gleichzeitiger Rücknahme von Flächen im Norden)**

